

Weiterbildungsprogramm Spitalpharmazie

vom 23. Mai 2001

Revisionen 2006 / 2012 / 2016 / 2023

Unterbreitet von: FPH Spital

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen	5
2	Begriffsdefinitionen	7
3	Einleitung	11
4	Rahmenbedingungen	12
4.1	Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente	12
4.2	Name des Titels.....	12
4.3	Ziele der Weiterbildung.....	12
4.4	Zielpublikum.....	13
4.5	Beginn der Weiterbildung	13
4.6	Gliederung der Weiterbildung.....	13
4.7	Rückwirkende Anerkennung von bereits absolvierten und abgeschlossenen strukturierten Weiterbildungen	14
5	Komponenten der Weiterbildung.....	15
5.1	Theoretische Weiterbildung.....	15
5.1.1	Aufbau und Inhalt der theoretischen Weiterbildung	15
5.1.2	Anerkennung theoretischer Weiterbildungskurse.....	15
5.2	Praktische Weiterbildung.....	16
5.2.1	Aufbau, Dauer und Inhalt der praktischen Weiterbildung.....	16
5.2.2	Anrechenbare praktische Weiterbildungsperioden.....	17
5.2.3	Abwesenheit während der Weiterbildung	18
5.3	Selbststudium	18
5.4	Diplomarbeit.....	18
5.5	Kompetenzbeurteilung.....	18
6	Verantwortlichkeiten.....	19
6.1	Hauptweiterbildende / Weiterbildende	19
6.2	Weiterzubildende	19
6.3	FPH Spital.....	19
6.4	Institut FPH	20
6.5	Prüfungskommission	21
6.6	Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie.....	21

7	Qualitätssicherung	22
7.1	Interne Qualitätssicherung	22
7.1.1	Anerkennung und Reevaluation von Weiterbildungsstätten	22
7.1.2	Dokumentation und Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (Logbuch «Weiterbildungsfortschritt»)	23
7.1.3	Deklaration von Interessenkonflikten	23
7.2	Externe Qualitätssicherung	23
8	Fachapotheker*innentitel	24
8.1	Erteilung des Titels	24
8.2	Titelführung.....	24
9	Gebühren	24
10	Beschwerde	24
11	Übergangsbestimmungen	24
12	Inkraftsetzung	25

Anhang I: Lernziele	26
Kompetenzkreis A: Klinische Pharmazie	27
Kompetenzkreis B: Heilmittelbewirtschaftung	31
Kompetenzkreis C: Pharmazeutische Herstellung.....	34
Kompetenzkreis D: Management.....	38
Kompetenzkreis E: Persönliche Kompetenzen	41
Anhang II: Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Hauptweiterbildenden, der Weiterbildenden und der Weiterzubildenden	43
Anhang III: Anerkennung als Hauptweiterbildende	47
Anhang IV: Anerkennung von Weiterbildungsstätten in Spitalpharmazie	49
Anhang V: Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten im In- und Ausland	52
Anhang VI: Diplomarbeit	53
1. Ziel	53
2. Rahmenbedingungen	53
3. Diplomarbeit in Form einer Publikation	54
4. Dissertation	54
5. Bewertung.....	55
Anhang VII: Prüfungsreglement zur Kompetenzbeurteilung	56
1. Zuständigkeiten der FPH Spital und der Prüfungskommission in Spitalpharmazie .	56
2. Prüfungszulassung	57
2.1 Voraussetzung	57
2.2 Frist zur Einreichung der Unterlagen	58
2.3 Prozess Prüfungszulassung.....	58
3. Fachapothekerprüfung	59
3.1 Allgemeines	59
3.2 Ziel	59
3.3 Prüfungsstoff	59
3.4 Art und Form.....	59
3.5 Ort und Datum	60
3.6 Bewertung	60
3.7 Wiederholung	60
3.8 Beschwerde.....	61
3.9 Gebühren.....	61
Anhang VIII: Regelung der Interessenkonflikte	62

1 Abkürzungen

AAQ	Die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung
ABS	Antibiotic Stewardship
Abs.	Absatz
ATMP	Advanced Therapy Medicinal Products
BAG	Bundesamt für Gesundheit
BFS	Bundesamt für Statistik
CAS	Certificate of Advanced Studies
CDSS	Clinical Decision Support System
CIRS	Critical Incident Reporting System
CPOE	Computerized Physician Order Entry
DAS	Diploma of Advanced Studies
DV	Delegiertenversammlung pharmaSuisse
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FBO	Fortbildungsordnung
FBP	Fortbildungsprogramm
FG	Fachgesellschaft
FMECA	Failure Mode and Effects and Criticality Analysis (Fehlermöglichkeits-, Fehlereinfluss und Fehlergefährlichkeitsanalyse)
FPH	Foederatio Pharmaceutica Helvetiae
FPH Spital	GSASA-Organ mit dem Status der Fachgesellschaft für Weiter- und Fortbildung FPH im Bereich Spitalpharmazie
FTE	Vollzeitäquivalent (englisch: Full-time equivalent)
GCP	Good Clinical Practice
GDP	Good Distribution Practice
GMP	Good Manufacturing Practice
GSASA	Schweizerischer Verein der Amts- und Spitalapotheker
GSP	Good Storage Practice

H+	Die Spitäler der Schweiz
Institut FPH	Institut für pharmazeutische Weiter- und Fortbildung
KVG	Krankenversicherungsgesetz
KVV	Krankenversicherungsverordnung
MAS	Master of Advanced Studies
MedBG	Medizinalberufegesetz
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband
Ph. Helv.	Pharmacopoea Helvetica
Sog.	Sogenannt
TDM	Therapeutic Drug Monitoring
Vgl.	Vergleiche
WBO	Weiterbildungsordnung
WBP	Weiterbildungsprogramm

2 Begriffsdefinitionen

Kompetenzkreis

Kompetenzkreise beschreiben die einzelnen Fachbereiche der Spitalpharmazie.

Richtziel

Übergeordnete Anforderung, die im entsprechenden Kompetenzkreis erfüllt werden muss.

Theoretisches und praktisches Lernziel

Minimalanforderung, die durch die theoretische und praktische Weiterbildung erfüllt werden muss.

Modul

Eine in sich abgeschlossene, strukturierte thematische Einheit, für die Umfang, Lernergebnisse und Beurteilungskriterien klar definiert sind.

Hauptweiterbildende

Tragen die organisatorische und inhaltliche Verantwortung der Weiterbildung gemäss Anhang II.

Weiterbildende

Alle Apotheker*innen resp. Fachpersonen, welche im Auftrag der Hauptweiterbildenden für Teile der praktischen Weiterbildung verantwortlich sind.

Kontaktstunde

Entspricht 45 Minuten (akademische Stunde) an theoretischer Weiterbildung.

Informationsvigilanz

Vigilanz-Aktivität, die dazu dient, die Qualität der Information zu verbessern, um die korrekte Arzneimittelanwendung zu ermöglichen und zur Prävention von Medikationsfehlern beizutragen.

Die Informationsvigilanz fokussiert dabei auf alle Probleme betreffend die Information in der Packungsbeilage, in der Fachinformation, auf der Primär- oder Sekundärverpackung oder auf dem Medikament selbst. Es kann sich dabei um eine fehlerhafte, unvollständige oder der Klärung bedürftige Information handeln.

Einmal detektiert sollte der Fehler dem Hersteller und der Behörde gemeldet sowie auf professionellen Plattformen (GSASA product-related risk of error) aufgeführt werden. Zur Erhöhung der Relevanz sollte die Meldung einen Verbesserungsvorschlag enthalten.

CanMEDS Rollen

Die kompetenzbasierte Weiterbildung wird im Lernzielkatalog (*vgl. Anhang I*) durch das sog. CanMEDS¹ Modell veranschaulicht, indem die Lernziele den verschiedenen Rollen der Spitalapotheker*innen zugeordnet werden.

Pharmaceutical Expert

Die Spitalapotheker*innen setzen die Kenntnisse und Fähigkeiten als Fachspezialist*innen in Spitalpharmazie für eine effiziente, qualitativ hochstehende, patient*innenorientierte und wirtschaftliche Arzneimitteltherapie im Spital sowie in anderen Gesundheitsinstitutionen ein. Das Fachwissen nutzen sie für eine adäquate Beschaffung, bedürfnisorientierte Aufarbeitung und kund*innengerechte Weitergabe von Informationen. Sie unterstützen eine verantwortungsvolle Entscheidungsfindung sowie eine ethische und ressourcenschonende Leistungserbringung in den verschiedenen Etappen des Medikationsprozesses. Dabei berücksichtigen sie die Bedürfnisse der Patient*innen und beachten die eigenen und beruflichen Grenzen.

Professional

Die Spitalapotheker*innen handeln entsprechend den aktuellen Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften. Die Expertise basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Guidelines, den aktuellen nationalen und internationalen Qualitätsstandards der Pharmazie sowie auf den gesetzlichen Vorgaben.

¹ CanMEDS Framework, Royal College of Physicians and Surgeons of Canada

Health advocate

Die Spitalapotheker*innen setzen sich in Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachpersonen für Gesundheit und Wohlbefinden von Patient*innen in Gesundheitsinstitutionen sowie an der Schnittstelle zwischen ambulanter und stationärer Behandlung ein. Sie sorgen für die Optimierung und Risikominimierung der Pharmakotherapie vom Spital-Eintritt bis zum Spital-Austritt und für die Gewährleistung der optimalen und zeitnahen Arzneimittelversorgung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung. Sie vernetzen sich mit anderen Fachbereichen im ambulanten und stationären Sektor des Gesundheitswesens, um Bedürfnisse zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit in der Gesellschaft zu erkennen und nachhaltige Veränderungen zum Wohlergehen der Patient*innen zu bewirken.

Collaborator

Die Spitalapotheker*innen nutzen die unterschiedlichen Kompetenzen des Teams zur optimalen Erbringung der spitalpharmazeutischen Dienstleistungen. Sie sind interprofessionell und interdisziplinär vernetzt. Sie stehen im intensiven Austausch mit der Ärzt*innenschaft und den Pflegefachpersonen sowie anderen zentralen Abteilungen innerhalb der Institution sowie mit anderen Spital- und Offizin-Apotheker*innen und arbeiten mit weiteren Gesundheitsfachpersonen, den Behörden, der Pharmaindustrie, Gerätehersteller*innen, Reinraumtechniker*innen usw. zusammen.

Communicator

Die Spitalapotheker*innen sind wichtige Ansprechpartner*innen für Gesundheitsfachpersonen und für das Spitalmanagement sowie für die Patient*innen. Sie geben zeitgerecht verständliche und zielgruppenspezifische Informationen über medikamentöse Therapiemöglichkeiten und korrekte Arzneimittelanwendung weiter. Beim Gespräch mit Patient*innen vor dem Spital-Austritt achten sie auf eine informative und verständliche Erklärung des Medikationsplans inklusive Anwendung der Arzneimittel und gegebenenfalls Umgang mit Applikationshilfen. Beim Einsatz von nicht zugelassenen Arzneimitteln und Studienpräparaten sowie bei off-label use übernehmen sie eine wichtige Berater*innenrolle.

Manager*in

Die Spitalapotheker*innen haben die Kompetenz, die unternehmerische Leitung der Spitalapotheke zu übernehmen. Sie sorgen für ein prozessorientiertes Betriebs-, Qualitäts- und Risk-Management. Entsprechend dem Leistungsauftrag der Spitalapotheke definieren sie die Stellen- und Personaleinsatz-Planung und erarbeiten das Budget. Sie erstellen Auswertungen zur Kostenentwicklung des Arzneimittelverbrauchs im Spital. Die Aufgaben weisen sie unter Berücksichtigung von Ausbildungsniveau und Fähigkeiten den Mitarbeitenden optimal zu. Sie führen, beaufsichtigen und fördern diese angemessen. Den Mitarbeitenden ermöglichen sie kontinuierlich, bedarfsorientiert und niveaugerecht Weiter- und Fortbildungen.

Scholar

Wissenschaftler*in: In Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsfachpersonen sind die Spitalapotheker*innen involviert in medizinisch-pharmazeutische Forschungsprojekte.

Lernende: Weiter- und Fortbildung sind für die Spitalapotheker*innen unabdingbar, um die vielfältigen und komplexen Anforderungen in einem sich ständig wandelnden Berufsumfeld zu erfüllen. Sie sind zur kontinuierlichen Fortbildung verpflichtet.

Lehrende: Die Spitalapotheker*innen engagieren sich bei der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Apotheker*innen und anderen Gesundheitsfachpersonen. Sie betreuen und unterstützen die im Rahmen der Aus- und Weiterbildung geforderten Arbeiten in angewandter Forschung und stellen so auch den Link zur universitären Forschung her. Zudem beteiligen sie sich an interdisziplinärer/interprofessioneller Aus-, Weiter- und Fortbildung von Gesundheitsfachpersonen.

3 Einleitung

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie ist eine strukturierte, kontrollierte und kompetenzorientierte Weiterbildung bestehend aus universitären theoretischen Kursen und praktischen Weiterbildungsperioden in einer oder mehreren anerkannten Weiterbildungsstätten (Multisite) jeweils unter der Verantwortung von anerkannten Weiterbildenden.

Sie befähigt die Absolvent*innen durch das Erlangen von spezifischen Kenntnissen, Fertigkeiten, Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und Persönlichkeitsentwicklung, die berufliche Tätigkeit als Apotheker*in im Fachgebiet der Spitalpharmazie eigenverantwortlich ausüben zu können (MedBG).

Neben der Entwicklung von Fachkenntnissen wird von den Weiterzubildenden erwartet, dass sie motiviert sind (und bleiben), Expert*innen zu werden und eine berufliche Identität zu entwickeln.

Zudem befähigt sie die Spitalapotheker*innen, entsprechend den aktuellen Regeln der pharmazeutischen und medizinischen Wissenschaften zu handeln und zukünftige Entwicklungen zu antizipieren.

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie erfolgt auf einem hohen fachlichen Niveau und ermöglicht die kontinuierliche persönliche Weiterentwicklung im Fachgebiet der Spitalpharmazie.

Durch die Weiterbildung in Spitalpharmazie erlangen die Spitalapotheker*innen vertiefte Kompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten) in den folgenden fünf Fachbereichen (sog. Kompetenzkreise):

- A Klinische Pharmazie²
- B Heilmittelbewirtschaftung
- C Pharmazeutische Herstellung
- D Management
- E Persönliche Kompetenzen

Diese fünf Kompetenzkreise sind nicht als unabhängige, streng in sich geschlossene Teile zu verstehen, sondern als untereinander verbundene, sich zum Teil überlappende Themenbereiche, die sich an praktischen Bedürfnissen und Qualitätsnormen orientieren.

Insbesondere die Kompetenzkreise D und E (Management und Persönliche Kompetenzen) sind fächerübergreifend und für alle Aktivitäten der Spitalpharmazie eine Grundvoraussetzung.

² Definition klinische Pharmazie: siehe www.gsasa.ch

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen und weitere Referenzdokumente

Die gesetzlichen Grundlagen für das vorliegende Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie sind:

- die Weiterbildungsordnung (WBO) und die Fortbildungsordnung (FBO) des Instituts FPH;
- das Medizinalberufegesetz (Art. 3, Art. 4, Art. 9, Art. 17 ff., Art. 40 MedBG);
- das Krankenversicherungsgesetz (Art. 36 und 36a KVG);
- die Krankenversicherungsverordnung (Art. 40 KVV).

Weiteres Referenzdokument:

- die Standesordnung des Schweizerischen Apothekerverbands pharmaSuisse

4.2 Name des Titels

Die Weiterbildung führt zum eidgenössischen Titel
„**Fachapothekerin in Spitalpharmazie / Fachapotheker in Spitalpharmazie**“³.

4.3 Ziele der Weiterbildung

Die Spezialisierung in Spitalpharmazie ist eine strukturierte, kontrollierte, theoretische und praktische Weiterbildung. Sie erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz so, dass die Absolvent*innen die berufliche Tätigkeit als Spitalapotheker*in eigenverantwortlich ausüben können.

Die übergeordneten Ziele der Weiterbildung in Spitalpharmazie sind in Art. 4 WBO und Art. 17 MedBG definiert.

Die spezifischen Ziele der Weiterbildung in Spitalpharmazie sind im Anhang I (Lernzielkatalog) definiert.

³ Vgl. Art. 18a MedBG

4.4 Zielpublikum

Die Weiterbildung richtet sich an Apotheker*innen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem ausländischem Apotheker*innendiplom gemäss Bundesrecht, welche Kompetenzen in Spitalpharmazie erwerben und zukünftig gemäss MedBG „eigenverantwortlich“ tätig sein wollen. Der Fachtitel in Spitalpharmazie ist eine Voraussetzung zum Erhalt einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung zur selbständigen Tätigkeit.

4.5 Beginn der Weiterbildung

Es ist die Pflicht der Weiterzubildenden (*vgl. Anhang II*), den Beginn der Weiterbildung mittels des Anmeldeformulars bei der FPH Spital unter Einhaltung der darauf definierten Fristen zu melden.

4.6 Gliederung der Weiterbildung

Die Weiterbildung gliedert sich wie folgt:

- **Minimale effektive Weiterbildungsdauer:** 3 Jahre Vollzeit
- **Effektive Weiterbildungsdauer:** 3 - 6 Jahre (je nach Pensum, exkl. Unterbrüche⁴).
- Kompetenz- und lernzielorientierte **theoretische Weiterbildung** (inkl. Vor- und Nachbereitung) (gemäss *Kapitel 5.1*)
- Kompetenz- und lernzielorientierte **praktische Weiterbildung** durch **Tätigkeit in einer Spitalapotheke** (gemäss *Kapitel 5.2*)
- **Selbststudium** (gemäss *Kapitel 5.3*)
- **Diplomarbeit** (gemäss *Kapitel 5.4*)
- **Kompetenzbeurteilung** (gemäss *Kapitel 5.5*)

⁴ Unterbrüche werden mit dem Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» (*vgl. Kapitel 7.1.2*) jährlich gemeldet.

4.7 Rückwirkende Anerkennung von bereits absolvierten und abgeschlossenen strukturierten Weiterbildungen⁵

Für bereits absolvierte, abgeschlossene und strukturierte Weiterbildungen kann unter folgenden Bedingungen ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden:

- Maximal 6 Jahre nach Abschluss der anzuerkennenden Weiterbildung muss die Weiterbildung in Spitalpharmazie abgeschlossen werden.
- Der Beginn der anzuerkennenden Weiterbildung darf bei Beginn der Weiterbildung in Spitalpharmazie max. 6 Jahre zurückliegen.
- Zwischen Abschluss der anzuerkennenden Weiterbildung und dem Beginn der Weiterbildung in Spitalpharmazie ist einer disziplinnahen, praktischen Tätigkeit nachzugehen.

Es wird keine praktische Tätigkeit anerkannt, ohne dass diese praktische Tätigkeit fester Bestandteil einer strukturierten Weiterbildung (= inkl. theoretischer Teil) ist.

Die FPH Spital entscheidet auf Antrag abschliessend, ob und wenn ja in welchem Umfang eine bereits absolvierte Weiterbildung an die Weiterbildung in Spitalpharmazie angerechnet werden kann.

⁵ z.B. DAS in Spitalpharmazie Universität Basel, Fähigkeitsausweis FPH in klinischer Pharmazie

5 Komponenten der Weiterbildung

5.1 Theoretische Weiterbildung

5.1.1 Aufbau und Inhalt der theoretischen Weiterbildung

- Für die theoretische Weiterbildung in Spitalpharmazie werden universitäre Pflichtkurse angeboten mit mindestens 220 Kontaktstunden in den fünf verschiedenen Kompetenzkreisen.
- Mindestens 80% dieser Pflichtkurse (entsprechend 180 Kontaktstunden) müssen besucht werden.
- Auf jede Kontaktstunde entfällt eine weitere Stunde für die Vor- und Nachbearbeitung.
- Zusätzliche Kurse können nach individuellen Interessen, aber unter Berücksichtigung der unten aufgeführten prozentualen Aufteilung der Kompetenzkreise, belegt werden.
- Jeder Kurs wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen und mit einer Kursbestätigung bescheinigt. Die Kursbestätigungen sind in einem Portfolio zusammenzustellen.

Auf die fünf Kompetenzkreise sollen etwa folgende Anteile entfallen:

A	Klinische Pharmazie	40 %
B	Heilmittelbewirtschaftung	20 %
C	Pharmazeutische Herstellung	20 %
D	Management	10 %
E	Persönliche Kompetenzen	10 %

5.1.2 Anerkennung theoretischer Weiterbildungskurse

Die theoretischen Kenntnisse in den verschiedenen Kompetenzkreisen müssen im Rahmen eines universitären Lehrgangs (Typ MAS, DAS, CAS) in der Schweiz erworben werden. Die Anerkennung der theoretischen Kurse erfolgt durch die FPH Spital.

Die Kurse werden modular nach Themenbereich angeboten und sind nach dem Lernzielkatalog (Anhang I) aufgebaut.

Das Angebot der universitären Kurse steht grundsätzlich allen Medizinalberufen mit einem Hochschulabschluss auf Stufe Master of Science (MSc) offen (horizontale Öffnung). Auch Fortbildungsinteressierten steht es frei, die einzelnen Module der Weiterbildung zu besuchen (vertikale Öffnung).

5.2 Praktische Weiterbildung

5.2.1 Aufbau, Dauer und Inhalt der praktischen Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung in Spitalpharmazie richtet sich nach den Lernzielen der fünf Kompetenzkreise des Lernzielkatalogs (Anhang I) und umfasst mindestens 36 Monate bei einem Arbeitspensum von 100%. Das Mindestpensum beträgt 50% und die Dauer der Weiterbildung verlängert sich entsprechend.⁶

Die praktische Weiterbildung wird in der Spitalapotheke unter Aufsicht von anerkannten Hauptweiterbildenden (Anhang III) in einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Anhang IV) absolviert.

Die Verantwortlichkeiten von Hauptweiterbildenden, Weiterbildenden und Weiterzubildenden sind im Anhang II festgelegt.

Die im Anhang I festgehaltenen Richtziele und die praktischen Lernziele sind grundsätzlich verbindlich, Abweichungen sind von den Hauptweiterbildenden zu begründen.

Die Überprüfung der praktischen Umsetzung der Lernziele erfolgt in einem speziell dafür vorgesehenen Logbuch «Weiterbildungsfortschritt». Das Erreichen der Lernziele wird durch die Hauptweiterbildenden überprüft und bestätigt.

Auf die Kompetenzkreise sollen folgende Anteile entfallen:

A	Klinische Pharmazie	40 - 50%
B	Heilmittelbewirtschaftung	20 - 30%
C	Pharmazeutische Herstellung	25 - 35%

Die Lernziele in den Kompetenzkreisen D (Management) und E (persönliche Kompetenzen) sind verteilt in den anderen Kompetenzkreisen zu erarbeiten.

Die Dissertationszeit kann nicht an die praktische Weiterbildung angerechnet werden.

⁶ Als Arbeitspensum gilt die investierte Zeit für die Weiterbildung und nicht das vertraglich vereinbarte Pensum für die Entlohnung.

5.2.2 Anrechenbare praktische Weiterbildungsperioden

Bezüglich **Anrechenbarkeit von praktischen Weiterbildungsperioden** gilt folgendes:

- a. Anrechenbar sind nur **zusammenhängende Perioden von mindestens sechs Monaten** Dauer in der gleichen anerkannten Weiterbildungsstätte⁷ (Art. 23 WBO). Die Zielerreichung der jeweils bearbeiteten Lernziele muss von den Hauptweiterbildenden resp. Weiterbildenden der jeweiligen Weiterbildungsstätte im Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» attestiert werden.
- b. **Drei Kurzperioden** (Art. 23 WBO) **von weniger als sechs Monaten** können an die Weiterbildung angerechnet werden.
- c. **Maximal 12 Monate dürfen an einer nicht anerkannten Weiterbildungsstätte im In- oder Ausland⁸ absolviert werden** unter der Bedingung, dass sie unter der Leitung und Fernbetreuung der Hauptweiterbildenden stattfinden und die im Anhang V (Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten im In- und Ausland) festgelegten Anforderungen erfüllt sind (Art. 27 WBO).
- d. **Eine pharmazeutische Tätigkeit im Rahmen der Schweizer Armee, als Mitglied des Schweizerischen Katastrophenhilfekorps, von Missionen des Roten Kreuzes, von Pharmaciens sans Frontières oder im Rahmen ähnlicher Hilfsaktionen** kann im Umfang von mind. 1 Monat (Art. 23 WBO) und max. 6 Monaten an die Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt als Weiterbildung an nicht anerkannter Weiterbildungsstätte (vgl. Kapitel 5.2.2.c).

Die Hauptweiterbildenden müssen der FPH Spital in jedem Fall vorgängig einen schriftlichen Antrag zur Anerkennung von externen Weiterbildungsperioden stellen und letztere in den Weiterbildungsplan integrieren.

Über die Anrechnung von Weiterbildungsperioden entscheidet das Institut FPH auf Antrag der FPH Spital. Der Weiterzubildende kann den Entscheid des Institut FPH über die Anrechnung von Weiterbildungsperioden innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der WBO.

An die praktische Weiterbildung anrechenbare kurze Praktika bis **zu höchstens 1 Monat** bedürfen keiner Bewilligung durch das Institut FPH und gelten nicht als nachzuholende Unterbrechung, sofern sie im Sinne eines Austausch/einer Hospitation zur **Vertiefung** bestimmter Lernziele unter der Verantwortung der Hauptweiterbildenden⁹ begründet sind.

⁷ Anerkannte Weiterbildungsstätten in klinischer Pharmazie gelten als anerkannte

Weiterbildungsstätten für den Kompetenzkreis A im Rahmen der Weiterbildung in Spitalpharmazie

⁸ Weitere Bestimmungen zur Anrechnung von Weiterbildungsperioden im Ausland siehe Art. 27 WBO

⁹ Abgrenzung zur Kurzperiode: Während einer Kurzperiode sollen neue Lernziele erfüllt werden, während eine Beurlaubung der Vertiefung bereits erarbeiteter Lernziele dient.

5.2.3 Abwesenheit während der Weiterbildung

In der vorgeschriebenen Mindestdauer der gesamten Weiterbildungszeit sind die vertraglich vereinbarten Ferien, Abwesenheiten beispielsweise infolge von Militärdienst, Mutterschaftsurlaub und Krankheit, soweit sie anteilmässig das Mass von 8 Wochen pro Jahr nicht überschreiten, inbegriffen.

Länger dauernde Abwesenheiten sind nachzuholen. Die entsprechende Anzahl Tage über 8 Wochen werden dem theoretischen errechneten Enddatum entsprechend angehängt. Die Verlängerung muss spätestens bei Wiederaufnahme der Weiterbildung nach Unterbruch bei der FPH Spital mit dem entsprechenden Formular beantragt werden.

5.3 Selbststudium

Das Selbststudium umfasst das autonome Studium von Fachliteratur im Bereich der Spitalpharmazie. Es soll zur Vertiefung der Kenntnisse und zur Erreichung der geforderten Lernleistung im Rahmen des MAS / DAS / CAS genutzt werden.

5.4 Diplomarbeit

Die Weiterzubildenden verfassen während der Weiterbildung in Spitalpharmazie eine Diplomarbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema, welches mit den Hauptweiterbildenden abgesprochen ist. Die Zeit, welche für die Diplomarbeit aufgewendet wird, umfasst gesamthaft sechs Monate.

Die Rahmenbedingungen der Diplomarbeit sind im Anhang VI festgelegt.

5.5 Kompetenzbeurteilung

Die Beurteilung der während der Weiterbildung in Spitalpharmazie erworbenen Kompetenzen erfolgt über folgende vier Komponenten:

1. Portfolio der theoretischen Weiterbildung (Kursbestätigungen und Leistungsnachweise)
2. Portfolio der praktischen Weiterbildung (Logbuch «Weiterbildungsfortschritt»)
3. Diplomarbeit
4. Fachapotheker*innenprüfung (Schlussprüfung im Sinne des MedBG)

Die Bestimmungen zur Kompetenzbeurteilung sind im Anhang VII beschrieben.

6 Verantwortlichkeiten

6.1 Hauptweiterbildende / Weiterbildende

Siehe Anhang II

6.2 Weiterzubildende

Siehe Anhang II

6.3 FPH Spital

Die FPH Spital übernimmt die Funktion der Fachgesellschaft im Bereich Weiter- und Fortbildung in Spitalpharmazie gemäss WBO und FBO.

Die FPH Spital ist ein ständiges Organ der GSASA. Sie wird auf Antrag des GSASA-Vorstandes von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die FPH Spital arbeitet mit dem Institut FPH und den Hochschulen zusammen.

Im Bereich Weiterbildung ist die FPH Spital gemäss Art. 7 WBO (Auszug) zuständig für:

- a. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Weiterbildungsprogramme (Art. 15 WBO) und die Sicherstellung des Vollzugs der Weiterbildungsprogramme;
- b. die Ausarbeitung, die periodische Überprüfung und die Revision der Fortbildungsprogramme und die Sicherstellung des Vollzugs der Fortbildungsprogrammen
- c. die Ausarbeitung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (Ausführungs- und Übergangsbestimmungen) (Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 WBO);
- d. die Anerkennung von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen gemäss Weiterbildungs-, Fähigkeits- oder Fortbildungsprogramm;
- e. die Organisation und Durchführung der Schlussprüfungen (Art. 16 WBO);
- f. die Zulassung zur Schlussprüfung bei privatrechtlichen Titeln und Fähigkeitsausweisen und Beurteilung der eingereichten Gesuche um Prüfungszulassung beim eidgenössischen Fachapothekertitel mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH;
- g. die Stellungnahme zu Gesuchen betreffend Erteilung eines Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises und die Antragstellung zum Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder eines Fähigkeitsausweises (Art. 36, Art. 39 und Art. 44 WBO);

- h. die Beurteilung der eingereichten Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsmodulen mit anschliessender Antragstellung an das Institut FPH (Art. 32 WBO);
- i. die Stellungnahme zu Handen des Instituts FPH zu den Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG;
- j. die Durchführung der Reevaluation der Weiterbildungsstätten und der Weiterbildner mit Antragstellung an das Institut FPH (Art. 34 WBO);
- k. den Vorschlag eines Fachapothekers des entsprechenden Fachgebietes für die Beschwerdekommision und die Rekurskommission, zuhanden der DV;
- l. die Kontrolle über die Erfüllung der Fortbildungspflicht für Titel- und Fähigkeitsausweisträger (siehe FBO) sowie die Meldung an das Institut FPH im Falle der Nichterfüllung;
- m. den Antrag für die Schaffung und Aufhebung von Fachapothekertiteln sowie Fähigkeitsausweisen an das Institut FPH;
- n. die Erstellung der Gebührenordnung der Fachgesellschaft (inkl. Gebühren für die Prüfung).

6.4 Institut FPH

Die Zuständigkeiten des Institut FPH sind in Art. 6 WBO (untenstehend Auszug) festgelegt.

Das Institut FPH:¹⁰

- a. genehmigt die Weiterbildungsordnung (WBO) sowie die Revision der WBO;
- b. ist verantwortlich für den Vollzug der WBO;
- c. ist zuständig für die Genehmigung aller die Weiterbildung betreffenden Vorschriften für die eidgenössischen Fachapothekertitel sowie die privatrechtlichen Fachapothekertitel und Fähigkeitsausweise (z.B. Ausführungs- und Übergangsbestimmungen);
- d. ist zuständig für den Entscheid zu den von den FG ausgearbeiteten oder revidierten Weiterbildungsprogrammen (Art. 15 WBO);
- e. ist zuständig für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Weiterbildungstiteln;
- f. ist zuständig für die Stellungnahme zu Gesuchen zur Schaffung neuer Fachapothekertitel sowie Fähigkeitsausweise (Art. 11 und Art. 41 WBO);
- g. genehmigt die Fortbildungsordnung (FBO) sowie die Revision der FBO;
- h. ist verantwortlich für den Vollzug der FBO;
- i. genehmigt die Fortbildungsprogramme sowie deren Revisionen;
- j. beurteilt Gesuche auf Anerkennung von Fachgesellschaften zu Handen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung von pharmaSuisse;

¹⁰ Auszug aus der WBO Art. 6

- k. erlässt die Gebührenordnung für das Institut FPH und genehmigt die Gebührenordnungen der Fachgesellschaften.

Das Institut FPH entscheidet bzw. erlässt Verfügungen gemäss Art. 55 MedBG und ist insbesondere zuständig für:

- a. die Anerkennung von Weiterbildungsstätten (Art. 32 WBO);
- b. den Entscheid über die Reevaluation der Weiterbildungsstätten durch die FG (Art. 34 WBO);
- c. die Anrechnung von Weiterbildungsperioden (Art. 21 ff. WBO);
- d. die Anrechnung von Weiterbildungsmodulen;
- e. die Zulassung zur Schlussprüfung beim eidgenössischen Fachapothekertitel (Art. 17 WBO);
- f. den Entscheid über das Bestehen der Schlussprüfung (Art. 20 WBO);
- g. die Erteilung von Fachapothekertiteln sowie von Fähigkeitsausweisen (Art. 36 und Art. 44 WBO);
- h. den Entscheid über die Erfüllung der Fortbildungspflicht auf Antrag der FG und, bei allfälliger Nichterfüllung, den Entscheid über geeignete Sanktionen, insbesondere das Recht zur Führung des privatrechtlichen Fachapothekertitels bzw. des Fähigkeitsausweises auf Antrag der FG zu entziehen (Art. 39 Abs. 1 WBO);
- i. die Meldung der erteilten Fachapothekertitel oder Fähigkeitsausweise ans Medizinalberuferegister (MedReg), sowie die Meldung eines Entscheides über den Entzug des Rechts zur Führung eines privatrechtlichen Fachapothekertitels oder Fähigkeitsausweises.

6.5 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission konstituiert sich aus der FPH Spital und umfasst mindestens drei Mitglieder. Es können zusätzliche Expert*innen ausserhalb der FPH Spital durch die FPH Spital ernannt werden.

Die Prüfungskommission ist zuständig für die inhaltliche Vorbereitung, Durchführung und Bewertung der Prüfungen (siehe Anhang VII).

6.6 Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie

Die Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie ist eine Arbeitsgruppe der FPH Spital.

Sie wird bei Bedarf einberufen. Die FPH Spital kann Aufgaben an die Aufsichtskommission Qualität Weiterbildung in Spitalpharmazie delegieren. Darunter fallen insbesondere Aufgaben, die die Qualitätskontrolle der Weiterbildung betreffen.

7 Qualitätssicherung

Die FPH Spital stellt sicher, dass die in der universitären Ausbildung (Art. 9 MedBG) erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen in der Weiterbildung so erweitert und vertieft werden, dass die Weiterzubildenden die berufliche Tätigkeit als Spitalapotheker*in eigenverantwortlich ausüben können.

Durch die kontinuierliche Qualitätskontrolle werden fortlaufend Daten gesammelt, die für die Qualitätssicherung sowie -optimierung verwendet werden. Diese Daten werden in regelmässigen Abständen von der FPH Spital sowie dem Institut FPH verwendet, um Analysen und Auswertungen in Bezug auf die Zufriedenheit, die Effektivität und die Effizienz der Weiterbildung und deren Organisation zu erstellen. Auf Basis dieser Analysen und Auswertungen sollen bei den verschiedenen Akteur*innen (insbesondere Weiterbildungsstätten, (Haupt-)Weiterbildenden, Weiterbildungsveranstalter*innen und Weiterbildungsorganisationen) Verbesserungspotenziale identifiziert werden, aus denen in einem weiteren Schritt wirkungsvolle Massnahmenvorschläge abgeleitet werden.

7.1 Interne Qualitätssicherung

Die FPH Spital führt regelmässige Evaluationen bei folgenden Zielgruppen durch:

- (Haupt-)Weiterbildende & Weiterbildungsstätten (regelmässige Inspektionen) (Kapitel 7.1.1)
- Weiterzubildende (Lernfortschritt während Weiterbildung, Umfrage zur Weiterbildungsqualität nach Abschluss der Weiterbildung) (Kapitel 7.1.2)
- Alumni (Umfrage zur Weiterbildungsqualität)

7.1.1 Anerkennung und Reevaluation von Weiterbildungsstätten

Als Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie können Spitalapotheken anerkannt werden, wenn sie über eine adäquate Weiterbildungsstelle verfügen und Hauptweiterbildende die Verantwortung über die Weiterbildung übernehmen.

Zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung der Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie (Anhang IV)
- Kriterien gemäss Anforderungskatalog für die Anerkennung von Hauptweiterbildenden in Spitalpharmazie (Anhang III)

Das Gesuch um Anerkennung als Weiterbildungsstätte ist der FPH Spital schriftlich mit den dazu vorgesehenen Formularen einzureichen. Die FPH Spital beurteilt das Gesuch und übergibt es mit einem Antrag dem Institut FPH zum Entscheid. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens hat die FPH Spital das Recht, die Weiterbildungsstätte vor Ort zu überprüfen (Inspektion). Dadurch soll sichergestellt werden, dass den Weiterzubildenden ein geeignetes Weiterbildungsumfeld zur Verfügung steht.

Die Reevaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt gemäss Art. 34 WBO periodisch mindestens alle sieben Jahre und bei jedem Wechsel der Hauptweiterbildenden. Die FPH Spital überprüft, ob die Anforderungen erfüllt sind, und stellt Antrag an das Institut FPH zum Entscheid.

7.1.2 Dokumentation und Überprüfung des Weiterbildungsfortschritts (Logbuch «Weiterbildungsfortschritt»)

Die Weiterzubildenden dokumentieren in geeigneter Periodizität den Weiterbildungsfortschritt und die Hauptweiterbildenden überprüfen diesen Weiterbildungsfortschritt anlässlich der regelmässig geführten Evaluationsgespräche und geben den Weiterzubildenden ein Feedback.

Der Weiterbildungsfortschritt wird einmal jährlich mit dem Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» durch die Weiterzubildenden der FPH Spital eingereicht. Die Einreichungsfrist wird jeweils von der FPH Spital pro Jahr festgelegt und publiziert.

Die FPH Spital evaluiert dieses Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» und gibt den Hauptweiterbildenden und den Weiterzubildenden im Falle von Beanstandungen ein Feedback.

7.1.3 Deklaration von Interessenkonflikten

Um individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte und Abhängigkeiten im Bereich der Weiterbildung zu vermeiden, müssen die Mitglieder der FPH Spital, die Weiterbildungsstätten und deren Hauptweiterbildende, die Weiterbildenden sowie die Weiterzubildenden ihre Interessenkonflikte deklarieren. Dozent*innen und Redner*innen von Weiterbildungskursen deklarieren allfällige Interessenkonflikte mit Bezug auf die Inhalte ihrer Präsentation vor deren Beginn.

Im Anhang VIII sind die deklarationspflichtigen Bereiche aufgeführt.

7.2 Externe Qualitätssicherung

Reakkreditierung des Weiterbildungsgangs durch das EDI beziehungsweise das BAG sowie durch die AAQ alle 7 Jahre.

8 Fachapotheker*innentitel

8.1 Erteilung des Titels

Nach bestandener Schlussprüfung entscheidet das Institut FPH auf Antrag der FPH Spital über die Erteilung des Fachapotheker*innentitels in Spitalpharmazie.

8.2 Titelführung

Um den Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie führen zu dürfen, muss jährlich ein Minimum an Fortbildung (gemäss Art. 13 ff. FBO) absolviert werden.

9 Gebühren

Das Institut FPH und die FPH Spital erheben für ihre Leistungen Gebühren gemäss den jeweiligen Gebührenordnungen.

10 Beschwerde

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der WBO.

11 Übergangsbestimmungen

Wer die Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm (Inkrafttreten 1.1.2016) begonnen hat, kann innerhalb von drei Jahren nach Inkraftsetzung des neuen Programms (Inkrafttreten 1.7.2023) die Erteilung des Weiterbildungstitels nach den alten Bestimmungen verlangen.

Wer die Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm (Inkrafttreten 1.1.2016) begonnen hat und nach Inkraftsetzung des vorliegenden Weiterbildungsprogramms nicht bis spätestens 31.12.2023 bei der FPH Spital die Beendigung der Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm beantragt, erklärt sich mit einer Ummeldung in die Weiterbildung nach neuem Weiterbildungsprogramm einverstanden.

Der Vollzug der Ummeldung hat in der von der FPH Spital bezeichneten Form und Frist zu erfolgen.

Absolvierte Bestandteile der Weiterbildung nach altem Weiterbildungsprogramm behalten auch nach neuem Weiterbildungsprogramm Gültigkeit und müssen nicht speziell anerkannt werden.

12 Inkraftsetzung

Das Programm tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.¹¹

Das Programm wurde 2005 zum ersten Mal revidiert.¹²

Das Programm wurde 2011 zum zweiten Mal revidiert.¹³

Das Programm wurde 2015 zum dritten Mal revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 17. / 18. November 2015 am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Programm wurde 2023 zum vierten Mal revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss des Instituts FPH am 1. Juli 2023 in Kraft.

¹¹ gemäss Beschluss der DV vom 15. / 16. November 2000

¹² gemäss Beschluss der DV vom 14. / 15. November 2005

¹³ gemäss Beschluss der DV vom 8. / 9. November 2011

Anhang I: Lernziele

Kompetenzkreis A: Klinische Pharmazie

Kompetenzkreis B: Heilmittelbewirtschaftung

Kompetenzkreis C: Pharmazeutische Herstellung

Kompetenzkreis D: Management

Kompetenzkreis E: Persönliche Kompetenzen

Kompetenzkreis A: Klinische Pharmazie

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
<i>Richtziel</i>	<i>Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen zur Optimierung der Pharmakotherapie und zur Minimierung derer Risiken auch unter Berücksichtigung ökonomischer Gesichtspunkte. Die Weiterzubildenden können diese Dienstleistungen auch in interdisziplinärer und interprofessioneller Zusammenarbeit auf den Pflegestationen anbieten.</i>	
1	Patientenorientiert Pharmazie	
1.1	Krankheitsbilder und deren Therapien Die Weiterzubildenden kennen wichtige Krankheitsbilder und deren Pharmakotherapien.	Pharmaceutical Expert, Professional
1.2	Pharmakokinetik und patientenspezifische Daten Die Weiterzubildenden kennen pharmakokinetische Prinzipien und deren praktische Anwendung, z.B. beim Therapeutic Drug Monitoring (TDM).	Pharmaceutical Expert, Professional
1.3	Laborparameter Die Weiterzubildenden können wichtige Laborparameter interpretieren.	Pharmaceutical Expert, Professional
1.4	Arzneimittelinteraktionen Die Weiterzubildenden kennen die verschiedenen Mechanismen von Arzneimittelinteraktionen (pharmakodynamisch und pharmakokinetisch) und können die klinische Relevanz einer Arzneimittelinteraktion beurteilen.	Pharmaceutical Expert, Professional
1.5	Arzneimittelanwendung Die Weiterzubildenden sind in der Lage, die Arzneimittelverabreichung bei Patienten mit Problemen wie Schluckbeschwerden oder Kurzdarmsyndrom, Sondenernährung etc. einzuschätzen und sind in der Lage, Alternativen zu finden. Die Weiterzubildenden kennen die Besonderheiten der wichtigsten parenteralen Verabreichungswege und kennen deren Grundsätze wie Rekonstitution, Verdünnung und Verabreichung und können dazu Auskunft geben. Die Weiterzubildenden kennen die verschiedenen Mechanismen physiko-chemischer Inkompatibilitäten und können dieses Wissen im Alltag umsetzen.	Pharmaceutical Expert, Professional

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
1.6	<p>Begleitung der Pharmakotherapie von Arzneimittelanamnese bis zum Austrittsrezept Die Weiterzubildenden sind fähig, die Medikation der Patient*innen von Spitaleintritt bis -austritt fachlich zu begleiten. Sie analysieren Patient*innendossiers (Patient*innenkardex), diskutieren mögliche Probleme und schlagen Lösungen vor.</p>	Pharmaceutical Expert, Professional
1.7	<p>Therapeutische Patientenschulung (Therapeutic Patient Education) Die Weiterzubildenden kennen die Bedeutung der therapeutischen Patientenschulung. Die Weiterzubildenden können mit Patient*innen über deren medikamentöse Behandlung sprechen, um sicherzustellen, dass sie deren Ziele verstanden haben. Die Weiterzubildenden sind in der Lage, Ratschläge dazu zu erteilen.</p>	Pharmaceutical Expert, Communicator
1.8	<p>Mitarbeit bei der Arztvisite Die Weiterzubildenden kennen Sinn, Organisation und Ablauf von Arztvisiten. Sie wissen, wie sie sich auf eine Arztvisite vorbereiten können, wissen, wie sie sich entsprechend ihrer Kompetenzen einbringen und dies dokumentiert werden kann.</p>	Communicator, Health Advocate
1.9	<p>Interprofessionelle Zusammenarbeit Die Weiterzubildenden können sich in eine interprofessionelle Gruppe / ein Behandlungsteam integrieren und ihr spezifisches Fachwissen einbringen. Die Weiterzubildenden sind fähig, pharmazeutisch relevante Fragestellungen anderer Gesundheitsfachleute zu erkennen, zu analysieren, zu bewerten und zu beantworten sowie geeignete Dienstleistungen (z.B. Aus-, Weiter- und Fortbildung, Arzneimittelinformation, Anwendungsrichtlinien, -modalitäten) zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Schnittstellen zum ambulanten Bereich.</p>	Pharmaceutical Expert, Communicator, Collaborator, Health Advocate

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
2	Datenquellen und Dokumentation	
2.1	Informationsquellen Die Weiterzubildenden kennen für die Spitalpharmazie relevante Informationsquellen (z. B. Fachliteratur, Datenbanken, wissenschaftliche Publikationen), können sie bewerten und nutzen.	Scholar, Professional
2.2	Informatisierung am Bett der Patient*innen Die Weiterzubildenden verfügen über Kenntnisse der verschiedenen Möglichkeiten der Informatisierung am Krankenbett (elektronisches Patient*innendossier, Computerized Physican Order Entry (CPOE), Clinical Decision Support Systeme (CDSS), bedside-scanning etc.) und das Management der Stammdaten elektronischer Verordnungen. Sie sind sich der inhärenten Risiken der Informatisierung bewusst (z.B. Zugangsrechte, Selektionsfehler).	Collaborator, Manager*in Health Advocate
2.3	Allgemeine proaktive Arzneimittelinformation Die Weiterzubildenden können die aus relevanten Quellen entnommenen Informationen zur Arzneimittelanwendung bedürfnisorientiert und kundengerecht aufbereiten und proaktiv weitergeben. Sie kennen die Aufgaben und Verantwortungen der Spitalapotheke im Zusammenhang mit der Entwicklung, Validierung und Weitergabe von Arzneimittelinformationen.	Pharmaceutical Expert, Communicator
2.4	Anfragenspezifische Arzneimittelinformation Die Weiterzubildenden können «Hotline»-Anfragen inhaltlich korrekt und vollständig erfassen (Strategie der Fragestellung), Antworten (mündlich und schriftlich) zeitgerecht ausarbeiten und die Information kompetent und in bedarfsgerechter Form und Zeit weitergeben und dokumentieren.	Pharmaceutical Expert, Communicator
3	Spezialgebiete	
3.1	Spezialgebiete Die Weiterzubildenden verfügen über Kenntnisse in Spezialgebieten: Spitalhygiene, klinische Ernährung und die für die Verabreichung von Arzneimitteln relevanten Medizinprodukte inkl. die rechtlichen Grundlage (z.B. Pumpen, Infusionsbestecke, Inhalationshilfen).	Pharmaceutical Expert
3.2	Antibiotic Stewardship (ABS) Er kennt die Grundlagen und die Ziele des ABS und kennt mögliche Massnahmen, um das ABS zu unterstützen (z.B. Anresis).	Pharmaceutical Expert, Collaborator

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
4	Risk-Management	
4.1	Medikationsfehler Die Weiterzubildenden kennen die aktuelle Literatur zum Thema Medikationsfehler bezüglich Theorien, Erfassungs- und Analysenmethoden. Sie kennen das CIRS-System, dessen Möglichkeiten und Grenzen und kennen Strategien zur Risikominimierung (z. B. Failure Mode, Effects and Criticality Analysis (FMECA)).	Professional
4.2	Pharmakovigilanz Die Weiterzubildenden kennen die gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung bezüglich Pharmakovigilanz. Sie kennen die Organisation und die Verantwortlichkeiten der Pharmakovigilanz im eigenen Spital.	Professional
4.3	Informations-Vigilanz Die Weiterzubildenden kennen die Bedeutung der Informations-Vigilanz (siehe Begriffsdefinitionen).	Professional
4.4	Materio-Vigilanz Die Weiterzubildenden kennen die gesetzlichen Vorgaben und deren Umsetzung bezüglich Materio-Vigilanz.	Professional
5	Neue Entwicklungen	
5.1	Neue Entwicklungen in klinischer Pharmazie Die Weiterzubildenden kennen neue Dienstleistungen/Werkzeuge oder Aspekte in klinischer Pharmazie und in welche Richtung sich die klinische Pharmazie entwickelt (national und international).	Scholar, Professional

Kompetenzkreis B: Heilmittelbewirtschaftung

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
Richtziel	Die Weiterzubildenden kennen die gesetzlichen Bestimmungen, Grundlagen und Methoden der Heilmittelbewirtschaftung und Logistik, sowie dem Medikamentenkreislauf im Spital.	
1	Gesetze und Richtlinien	
1.1	GDP- und GSP-Richtlinien Die Weiterzubildenden kennen die GDP- und GSP-Richtlinien sowie weitere für die Heilmittelbewirtschaftung relevante Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen und wenden diese in der praktischen Arbeit an.	Pharmaceutical Expert, Professional
2	Strategische Beschaffung	
2.1	Arzneimittelselektion und Pharmakoökonomie Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen für die Arzneimittelbewertung und -selektion bezüglich pharmakologischer, pharmazeutischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte. Sie kennen die einer Medikamentenliste und Arzneimittelkommission zugrunde liegenden Prinzipien und Empfehlungen (lokale, nationale, internationale). Sie kennen die Aufgaben und Funktion einer Arzneimittelkommission sowie die in ihrem Spital / Kanton gültigen Richtlinien zu dieser.	Pharmaceutical Expert, Professional
2.2	Leistungsabrechnung der medikamentösen Therapie Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen der Leistungsabrechnung der medikamentösen Therapie im Spital (stationär, ambulant). Sie wissen um die Listen der zusatzentgeltfähigen Medikamente und der zu statistischen Zwecken zu erfassenden hochpreisigen Medikamente des Bundesamts für Statistik (BFS).	Professional
2.3	Verhandlungen und Vertragswesen Die Weiterzubildenden sind in der Lage, Angebote zu Medikamenten zu analysieren und zu vergleichen. Die Weiterzubildenden kennen Ablauf und Inhalt von Vertragsverhandlungen und -abschlüssen mit Lieferanten vor dem Hintergrund geltender Gesetze.	Manager*in

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
3	Lagerbewirtschaftung	
3.1	Grundlagen der Lagerbewirtschaftung Die Weiterzubildenden kennen die wichtigsten Grundlagen der Lagerbewirtschaftung und Logistik.	Pharmaceutical Expert, Professional
3.2	Bewirtschaftungssystem und Stammdatenverwaltung Die Weiterzubildenden kennen das spitaleigene Warenbewirtschaftungssystem.	Pharmaceutical Expert
4	Logistikprozesse	
4.1	Beschaffung Die Weiterzubildenden kennen die Beschaffungsstrategie und Organisation des Bestellwesens der Spitalpharmazie.	Pharmaceutical Expert
4.2	Heilmittelfälschung und illegalen Vertrieb Die Weiterzubildenden verfügen über Kenntnisse der Problematik der Arzneimittelfälschungen und des illegalen Vertriebs. Sie kennen die Massnahmen, um diese Problematik anzugehen.	Pharmaceutical Expert, Health Advocate, Professional
4.3	Lagerbewirtschaftung Die Weiterzubildenden kennen die für eine optimale Lagerbewirtschaftung relevanten Parameter, wie Lagerbedingungen, Lagerstruktur, Rotation, Inventar, Verfalldatenkontrolle, Lager-Analysen etc. Sie kennen die Auswirkungen der Serialisierung auf die Lagerbewirtschaftung.	Pharmaceutical Expert, Professional
4.4	Umgang mit nicht zugelassenen Präparaten Die Weiterzubildenden kennen die speziellen Prozesse bei der Beschaffung und beim Einsatz nicht zugelassener Präparate wie z.B. Importprodukte, klinische Prüfpräparate und off-label / unlicensed-use im Sinne von KVV Art. 71 (Vergütung von Arzneimitteln im Einzelfall).	Pharmaceutical Expert, Professional
4.5	Distributionsprozess im Spital und Abgabe Die Weiterzubildenden kennen die Distributionsprozesse und die Abgabe von Heilmitteln an interne und externe Kunden. Die Weiterzubildenden haben einen Überblick über Automaten und Robotersysteme in der Heilmitteldistribution, Unit-Dose und elektronische Stationsschränke. Die Weiterzubildenden sind sich der inhärenten Risiken der Informatisierung bewusst.	Pharmaceutical Expert

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
4.6	<p>Pharmazeutische Betreuung der Kliniken und Stationen Die Weiterzubildenden kennen die Prinzipien der pharmazeutischen Betreuung der Stationen und die dazu eingesetzten Logistik- und Medikationsprozesse. Sie kennen Sinn, Organisation und Ablauf von: Stationsvisitationen, Stationsbewirtschaftung und Richten der Medikamente durch pharmazeutisches Fachpersonal.</p>	Pharmaceutical Expert, Collaborator, Professional
4.7	<p>Spezialsortimente Die Weiterzubildenden verfügen über Kenntnisse zur Organisation von und zu Anforderungen an Spezialpräparate: Betäubungsmittel, Antidota, Notfallarzneimittel, Medizinalgase und Katastrophenlager.</p>	Pharmaceutical Expert, Health Advocate, Professional
4.8	<p>Entsorgung von Heilmitteln und Chemikalien Der Weiterzubildende kennt die gesetzlichen Grundlagen der Entsorgung von Heilmitteln und Chemikalien und die Umsetzung im eigenen Spital.</p>	Professional
5	<p>Risk-Management</p>	
5.1	<p>Produktebeanstandung und Rückruf Die Weiterzubildenden kennen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Produktebeanstandung und Rückruf sowie deren Umsetzung.</p>	Professional
5.2	<p>Lieferengpässe Die Weiterzubildenden kennen die Problematik der «stock-out»-Situationen (national und international) und sind in der Lage, Massnahmen zum Umgang mit Lieferengpässen zu entwickeln.</p>	Pharmaceutical Expert, Professional
6	<p>Neue Entwicklungen</p>	
6.1	<p>Neue Entwicklungen in der Heilmittelbewirtschaftung Die Weiterzubildenden kennen neue Dienstleistungen/Werkzeuge oder Aspekte in der Heilmittelbewirtschaftung und in welche Richtung sich die Heilmittelbewirtschaftung entwickelt (national und international).</p>	Scholar, Professional

Kompetenzkreis C: Pharmazeutische Herstellung

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
<i>Richtziel</i>	<i>Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen der Herstellung und Zubereitung im Spitalumfeld (bedarfs- und verbrauchsgesteuerte Produktion, Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung).</i>	
1	Qualitätssicherung	
1.1	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien Die Weiterzubildenden kennen die GMP-Richtlinien, insbesondere die relevanten Kapitel der Ph. Helv., sowie weitere für die Herstellung und Zubereitung im Spitalumfeld relevante Gesetze, Richtlinien und Empfehlungen und wenden diese in der praktischen Arbeit an.	Pharmaceutical Expert, Professional
1.2	Freigabe von Eigenproduktion Die Weiterzubildenden sind in der Lage, eine Freigabedokumentation (Produktion und Analytik) für ein Eigenprodukt auf Plausibilität und Richtigkeit gemäss GMP zu prüfen.	Pharmaceutical Expert, Professional
2	Ressourcen und Infrastruktur	
2.1	Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstung Die Weiterzubildenden kennen die Anforderungen an Personal, Räumlichkeiten und Ausrüstungen und können diese für die Spitalpharmazie anwenden.	Manager*in, Professional
2.2	Qualifizierung und Validierung Die Weiterzubildenden kennen die Grundsätze des Qualitätsmanagements und können diese für die Spitalpharmazie anwenden. Sie kennen die Prinzipien der Qualifizierung und Validierung von Ausrüstung (inkl. Datenintegrität (Computer-Software)), Räumlichkeiten, Personen und Prozessen.	Professional

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
3	Produktion	
3.1	<p>Galenische Darreichungsformen Die Weiterzubildenden verfügen über Kenntnisse der verschiedenen Darreichungsformen von Arzneimitteln, die im Spital hergestellt werden. Die Weiterzubildenden können nachweisen, dass sie verschiedene Präparate hergestellt haben (nicht-steril und aseptische Herstellung inkl. Zytostatika).</p>	Pharmaceutical Expert
3.2	<p>Produktionsplanung Die Weiterzubildenden kennen die relevanten Stufen einer termingerechten Produktionsplanung und die wichtigen Parameter für die Produktionsplanung.</p>	Pharmaceutical Expert
3.3	<p>Bedarfsgesteuerte Produktion, Rezeptur Die Weiterzubildenden kennen Voraussetzungen, Risiken und Abläufe bei der bedarfsgesteuerten Produktion und sind fähig, Verordnungen kritisch auf klinische Relevanz, Realisierbarkeit und Risikoabschätzung (klinisch und herstellungsbezogen) zu prüfen und zu validieren.</p>	Pharmaceutical Expert
3.4	<p>Verbrauchsgesteuerte Produktion / Produktion in Serie (Defekur) Die Weiterzubildenden kennen die relevanten Stufen der Produktentwicklung, die Elemente der Produktionsplanung und der Produktionsprozesse und sind fähig, diese für verschiedene galenische Formen anzuwenden.</p>	Pharmaceutical Expert
3.5	<p>Herstellung von Zytostatika Die Weiterzubildenden kennen die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für die Herstellung von Zytostatika. Sie kennen die Grundsätze für den sicheren Umgang und sind fähig, die nötigen Schutzmassnahmen umzusetzen.</p>	Pharmaceutical Expert, Health Advocate
3.6	<p>ATMP (Advanced therapy medical products) Die Weiterzubildenden kennen die verschiedenen Kategorien von ATMP und die besonderen Anforderungen für deren Herstellung in einer Spitalapotheke oder einem anderen dafür vorgesehenen Bereich.</p>	Pharmaceutical Expert
3.7	<p>Herstellung von klinischen Prüfpräparaten Die Weiterzubildenden kennen die Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen für klinische Studien (GCP) sowie die praktischen Aspekte der Durchführung. Sie kennen die Anforderungen an die Herstellung von klinischen Prüfpräparaten und sind fähig, Studienärzt*innen bzgl. pharmazeutischer Fragen zu beraten und eine Kostenkalkulation auf Basis des Studienkonzeptes zu erstellen.</p>	Pharmaceutical Expert, Professional

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
3.8	Produktion im Lohnauftrag Die Weiterzubildenden kennen die Anforderungen an die Lohnherstellung als Lohnauftraggebende und Lohnauftragnehmende.	Pharmaceutical Expert, Collaborator, Professional
4	Qualitätskontrolle	
4.1	Kontrolle der Ausgangsstoffe, Verpackungsmaterialien und Endprodukte Die Weiterzubildenden kennen die Anforderungen an die Qualitätskontrolle nach GMP und den relevanten Arzneibüchern von: <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangsstoffen • Verpackungsmaterialien • Zwischen- und Endprodukten • Prüfmitteln 	Pharmaceutical Expert
4.2	Analyse im Lohnauftrag Die Weiterzubildenden kennen die Anforderungen an die Analysen als Lohnauftraggebende und Lohnauftragnehmende.	Pharmaceutical Expert
4.3	Analysenmethoden Die Weiterzubildenden kennen die verschiedenen Analysemethoden zur qualitativen und quantitativen Untersuchung von Ausgangsstoffen und Arzneimitteln. Sie haben zudem einen Überblick über mikrobiologische Untersuchungsmethoden zur Charakterisierung von Arzneimitteln.	Pharmaceutical Expert, Professional
4.4	Umgebungskontrolle, Monitoring Die Weiterzubildenden kennen die Mittel zur Überwachung der Produktionsräume, der Luft und der Medien und sind fähig, Risiken zu beurteilen und geeignete Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen.	Pharmaceutical Expert, Professional
5	Risk-Management	
5.1	Risk-Management Die Weiterzubildenden kennen die Grundsätze des Risikomanagements im Bereich Herstellung (inkl. Zytostatika). Sie sind fähig, eine Analyse der Risiken durchzuführen und eine Risikobegrenzung vorzuschlagen.	Pharmaceutical Expert, Health Advocate, Professional

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
6	Neue Entwicklungen	
6.1	Neuen Entwicklungen in Herstellung Die Weiterzubildenden kennen neue Dienstleistungen, Werkzeuge oder Aspekte in der Herstellung und in welche Richtung sich die Herstellung entwickelt (national und international).	Pharmaceutical Expert, Scholar, Professional

Kompetenzkreis D: Management

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
Richtziel	Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen des Managements (inkl. ethisch und juristisch). Sie kennen die Grundlagen des Gesundheitswesens der Schweiz sowie die zugrunde liegenden rechtlichen und ethischen Grundsätze.	
1	Unternehmensführung	
1.1	Grundlagen Die Weiterzubildenden kennen die Grundlagen der Unternehmensführung sowie wichtige Instrumente des Managements und wenden diese in der Spitalpharmazie an. Sie sind fähig, Mittel und Methoden anzuwenden, um Unternehmensstrategien zu entwickeln und umzusetzen.	Manager*in
1.2	Organisationslehre Die Weiterzubildenden kennen die Grundsätze der Organisationslehre (Aufbau- und Ablauforganisation, Organisationsentwicklung) und können diese auf das eigene Arbeitsumfeld übertragen (eigenes Spital und Spitalpharmazie).	Manager*in
1.3	Leadership, Personalmanagement Die Weiterzubildenden kennen die Methoden und die Instrumente der Personalführung (Führungsstil, Delegation, Stellenbeschreibung, Funktionendiagramm, Mitarbeitergespräch, Personalförderung etc.).	Manager*in
1.4	Aus-, Fort- und Weiterbildung Die Weiterzubildenden sind an der Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsfachpersonen inkl. Apotheker*innen beteiligt. Die Mitbetreuung von Pharmaziestudierenden ist wünschenswert.	Scholar
1.5	Finanzmanagement Die Weiterzubildenden kennen die Prinzipien des Finanzmanagements sowie des Controllings (z.B. Bilanz, laufende Rechnung, Investitionsrechnung, Budgetierung, Kostenstellenrechnung, Kontierung).	Manager*in

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
2	Qualitäts- und Risk-Management	
2.1	Qualitätsmanagementsysteme Die Weiterzubildenden kennen verschiedene Qualitätsmanagementsysteme und können deren Nutzen und Grenzen beurteilen. Sie nehmen an Audits und der Entwicklung von Qualitätssystemen in der Spitalapotheke teil.	Pharmaceutical Expert, Manager*in
2.2	Risk-Management Die Weiterzubildenden kennen verschiedene Methoden des Risk-Managements und können deren Bedeutung sowie Einsatzmöglichkeiten und Grenzen beurteilen. Sie sind fähig, Probleme zu erkennen, analysieren und Vorschläge zur Risikominimierung zu entwickeln.	Professional
3	Gesundheitspolitik	
3.1	Gesundheitswesen, Spital- und Heimwesen in der Schweiz Die Weiterzubildenden kennen das schweizerische Gesundheitswesen, die wichtigsten staatlichen (z.B. Bund, Kantone, Swissmedic, BAG, BWL) und privaten Akteure (z.B. H+ Die Spitäler der Schweiz, santésuisse, GSASA, pharmaSuisse) mit ihren jeweiligen Funktionen und Kompetenzen (v.a. in Bezug auf Heilmittel und Spitalwesen und ambulant). Sie kennen die Prinzipien der Finanzierung des Gesundheitswesens.	Professional
3.2	eHealth Die Weiterzubildenden kennen die eHealth-Strategie des Bundes und des eigenen Kantons und ihre Entwicklungen.	Professional
4	Recht und Ethik im Gesundheitswesen	
4.1	Datenschutz, Berufsgeheimnis und Vertraulichkeit Die Weiterzubildenden kennen, respektieren und wahren das Recht des Einzelnen auf Vertraulichkeit. Sie wissen, wann Informationen über den Zustand von Patient*innen mit Kolleg*innen besprochen oder an weitergegeben werden dürfen (Standesordnung pharmaSuisse und entsprechende Reglement des eigenen Spitals). Sie kennen die aktuellen gesetzlichen Grundlagen des Datenschutzes.	Communicator, Collaborator, Health Advocate, Professional
4.2	Interessenkonflikte Die Weiterzubildenden kennen die Interessenkonflikte ihrer Weiterzubildenden. Sie sind sich der eigenen Interessenkonflikte bei der Entscheidungsfindung bewusst. Die Weiterzubildenden achten auf Transparenz und Redlichkeit in den Beziehungen zur Pharmaindustrie.	Professional

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
4.3	<p>Recht und Ethik im öffentlichen Gesundheitswesen Die Weiterzubildenden kennen die gesetzlichen und normativen Rahmenbedingungen inkl. klinische Studien (international, eidgenössisch, kantonal, Normen, Richtlinien, Codices etc.). Sie kennen die Grundbegriffe und Ansätze der Ethik und deren Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung in der täglichen Arbeit und in der Forschung.</p>	Pharmaceutical Expert

Kompetenzkreis E: Persönliche Kompetenzen

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
Richtziel	<i>Die Weiterzubildenden sind zur interdisziplinären und interprofessionellen Zusammenarbeit befähigt und entwickeln die eigenen persönlichen Kompetenzen stetig weiter.</i>	
1	Verhaltensstrategien	
1.1	Stressmanagement Die Weiterzubildenden kennen die potenziellen Ursachen von Stress und seiner Bewältigung.	Manager*in
1.2	Problembewältigung Die Weiterzubildenden kennen Methoden zur Problemanalyse und -lösung. Sie sind fähig, die Kompetenz zur Problemlösung zu verbessern.	Manager*in
1.3	Konfliktmanagement Die Weiterzubildenden kennen die Theorien der Konfliktentstehung sowie Konfliktlösungsstrategien und können diese anwenden.	Communicator, Manager*in
1.4	Motivation Die Weiterzubildenden kennen Motivationsstrategien.	Manager*in
2	Methodenkompetenz	
2.1	Kommunikation Die Weiterzubildenden kennen die theoretischen Grundlagen der Kommunikation. Sie sind fähig, die erworbenen Kompetenzen in der Spitalpharmazie und im Spitalumfeld adressatengerecht anzuwenden (gegenüber anderen Berufsgruppen, Patient*innen und Dritte).	Communicator, Collaborator
2.2	Präsentations- und Moderationstechnik Die Weiterzubildenden kennen Präsentations- und Moderationstechniken und können diese bezüglich Wirkung, Einsatz und persönlicher Eignung sowie bezüglich der situativen, zielgerichteten, effizienten und wirkungsvollen Anwendung beurteilen und in ihrem Arbeitsumfeld einsetzen.	Communicator

Nr.	Lernziel	CanMEDS-Rollen
2.3	<p>Sitzungsleitung Die Weiterzubildenden kennen die wichtigsten Prinzipien einer erfolgreichen Sitzungsleitung und sind fähig, diese bei der persönlichen Sitzungsplanung und -leitung umzusetzen (inkl. Vor- und Nachbereitung).</p>	Collaborator, Manager*in
2.4	<p>Verfassen von Dokumenten Die Weiterzubildenden sind in der Lage, einen Bericht, einen Projektbericht oder ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Sie sind auch in der Lage, einen wissenschaftlichen Bericht (z.B. ein Abstract) zu verfassen. Sie wenden das Gelernte bei ihrer Diplomarbeit an.</p>	Manager*in
3	<p>Projektmanagement</p>	
3.1	<p>Projektmanagement Die Weiterzubildenden kennen die Prinzipien des Projektmanagements und können diese unter Anwendung der theoretischen Grundlagen situationsgerecht anwenden (z.B. Steuerung von Projekten, Definition von Meilensteinen).</p>	Collaborator, Manager*in

Anhang II Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Hauptweiterbildenden, der Weiterbildenden und der Weiterzubildenden

Aufgabe	Verantwortung		
	Weiterzubildende	Hauptweiterbildende	Weiterbildende (intern oder in einer anderen WB-Stätte, anerkannt oder nicht)
Ist als Hauptansprechpartner*in für die Weiterzubildenden verantwortlich für die gesamte Weiterbildung von Anmeldung bei der FPH Spital bis zur Prüfung		X	
Ist für die Teile bzw. das Modul der Weiterbildung verantwortlich, der in einer anerkannten oder nicht anerkannten Weiterbildungsstätte absolviert wird.			X
Einschreibung für die theoretische Weiterbildung an der Universität (DAS / CAS / MAS).	X		
Trägt die organisatorische und inhaltliche Verantwortung bei der Durchführung der Weiterbildung in Spitalpharmazie.		X	X
Ist für die Finanzierung der Weiterbildung und die Anstellung der Weiterzubildenden verantwortlich.		X	
Stellt sicher, dass ein schriftlicher Vertrag mit den Weiterzubildenden vorliegt, der die Bedingungen und Pflichten bezüglich Anstellung und Weiterbildung regelt.		X	
Stellt sicher, dass den Weiterzubildenden die notwendigen Unterlagen und Mittel zur Verfügung stehen, um die geforderten Lernziele zu erarbeiten.		X	

Aufgabe	Verantwortung		
	Weiterzubildende	Hauptweiterbildende	Weiterbildende (intern oder in einer anderen WB-Stätte, anerkannt oder nicht)
Stellt sicher, dass innerhalb der Spitalapothekenmitarbeitenden mindestens ein*e zusätzliche*r Fachapotheker*in in Spitalpharmazie oder ein*e Inhaber*in des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie in die Betreuung der Weiterzubildenden involviert ist (falls die Hauptweiterbildenden keinen Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie besitzen, gelten die im Anhang III definierten Bedingungen).		X	
Stellt sicher, dass alle Apotheker*innen, die in die Betreuung der Weiterzubildenden involviert sind, die Anforderungen des Weiterbildungsgangs und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP) kennen, und dass mindestens ein*e in die Weiterbildung involvierte*r Vertreter*in der Weiterbildungsstätte an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings für Weiterbildende teilnimmt.		X	
Ist verantwortlich für die Festlegung eines Programms, das alle Komponenten der Weiterbildung umfasst und die optimale Betreuung der Weiterzubildenden sicherstellt.		X	
Meldet der FPH Spital anhand eines spezifischen Formulars den Beginn der Weiterbildung zur Registrierung der Weiterzubildenden.	X		
Informiert die Hauptweiterbildenden zu Beginn der Weiterbildung über die persönlichen und institutionellen Interessenkonflikte.			X
Informiert die Hauptweiterbildenden zu Beginn der Weiterbildung über die persönlichen und institutionellen Interessenkonflikte.	X		
Informiert die Weiterzubildenden zu Beginn der Weiterbildung über die persönlichen und institutionellen Interessenkonflikte.		X	

Aufgabe	Verantwortung		
	Weiterzubildende	Hauptweiterbildende	Weiterbildende (intern oder in einer anderen WB-Stätte, anerkannt oder nicht)
Ermutigt die Weiterzubildenden zu ethischer, sorgfältiger, verantwortungsvoller und loyaler Berufsausübung.		X	X
Überprüft in geeigneter Periodizität den Fortschritt der Weiterbildung und gibt den Weiterzubildenden ein Feedback im Rahmen von regelmässig geführten Evaluationsgesprächen.		X	X
Dokumentiert in geeigneter Periodizität den Fortschritt der Weiterbildung.	X		
Geht auf Anliegen und Fragen der Weiterzubildenden ein und trägt zur Erreichung der Lernziele und zur Förderung der persönlichen Entwicklungsschwerpunkte bei.		X	X
Informiert die FPH Spital jährlich per definiertem Datum über den Stand der Weiterbildung.	X		
Stellt sicher, dass die Weiterzubildenden an den obligatorischen theoretischen Weiterbildungskursen teilnehmen und die gesamthaft geforderte theoretische Weiterbildung absolvieren können. Unterstützt den Weiterzubildenden bei der Vor- und Nachbereitung der absolvierten theoretischen Kurse.		X	
Ermöglicht den Weiterzubildenden die Teilnahme an anderen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.		X	X
Evaluiert die Anwendung der Lernziele in der Praxis und bestätigt die erreichten Lernziele im «Logbuch Weiterbildungsfortschritt»		X	X
Stellt sicher, dass die im Anhang V aufgeführten Anforderungen bei der Durchführung praktischer Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten erfüllt werden.		X	
Stellt sicher, dass die Diplomarbeit den Anforderungen im Anhang VI entspricht.		X	
Stellt das Prüfungsdossier zusammen.	X		

Aufgabe	Verantwortung		
	Weiterzubildende	Hauptweiterbildende	Weiterbildende (intern oder in einer anderen WB-Stätte, anerkannt oder nicht)
Überprüft die Zusammenstellung des Dossiers zuhanden der FPH Spital zur Prüfungszulassung.		X	
Reicht die Prüfungsanmeldung ein.	X		
Stellt sicher, dass die Unterlagen bezüglich Weiterbildung für die FPH Spital stets zur Einsicht bereitgehalten werden.	X	X	
Meldet wesentliche Probleme der Bedingungen zur Durchführung der Weiterbildung umgehend der FPH Spital.	X	X	X

Anhang III Anerkennung als Hauptweiterbildende

Zur Anerkennung als Hauptweiterbildende in Spitalpharmazie müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein. Für die Weiterbildenden, die unter der Verantwortung der Hauptweiterbildenden tätig sind, erfolgt keine formelle Anerkennung durch die FPH Spital.

1. Führungs- und Fachverantwortung

Die Hauptweiterbildenden:

- a) besitzen einen Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie¹⁴;
- b) verfügen über drei Jahre Berufserfahrung (Arbeitspensum $\geq 50\%$) nach Abschluss der Weiterbildung Fachapotheker*in in Spitalpharmazie und erfüllen die jährliche Fortbildungspflicht in Spitalpharmazie seit mindestens drei Jahren;
- c) sind in einer führenden Position (Chefapotheker*in oder Abteilungsleiter*in) in einer als Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie gemäss WBO anerkannten Spitalapotheke tätig (oder haben den entsprechenden Antrag zur Anerkennung der Weiterbildungsstätte gestellt);
- d) sind aktiv beteiligt an interdisziplinären Spitalkommissionen, Arbeits- und/oder Projektgruppen.

¹⁴ Ist das Kriterium «besitzt einen Fachapotheker*innentitel in Spitalpharmazie» als einziges Kriterium nicht erfüllt, können die Hauptweiterbildenden dennoch anerkannt werden, wenn sie in einer führenden Position (Chefapotheker*in) in einer anerkannten Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie tätig sind und im Mitarbeitendenstab die nötige Fachkompetenz vorhanden ist. Folgende Bedingungen müssen dabei erfüllt sein:

- Mindestens zwei Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie sind in die Betreuung der Weiterzubildenden involviert (kumulativ ist 1 FTE abzudecken, Arbeitspensum $\geq 0,4$ FTE) oder
- mindestens ein*e Fachapotheker*in in Spitalpharmazie und ein*e Inhaber*in des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie sind in die Betreuung der Weiterzubildenden involviert (kumulativ ist 1 FTE abzudecken, Arbeitspensum $\geq 0,4$ FTE).

Und verfügen über eine Berufserfahrung in einer Spitalapotheke von mindestens sechs Jahren (Arbeitspensum $\geq 50\%$)

2. Lehre und Stoffvermittlung: Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Hauptweiterbildenden können folgende Aktivitäten in den letzten drei Jahren nachweisen:

- Regelmässige Dozententätigkeit im Bereich der Pharmazie an Universitäten, Fachhochschulen oder Berufsschulen (mind. zwei Lehrveranstaltungen pro Jahr);

oder

- Regelmässiges Halten von Vorträgen (mindestens zwei pro Jahr). Angerechnet werden können: Vorträge und Workshop-Tätigkeit in Fachgesellschaften oder an von der FPH Spital anerkannten Kursen im Bereich der Pharmazie, Lehrtätigkeit für Pflegefachpersonen und / oder Ärzt*innen in dem durch die Spitalapotheke betreuten Spital;

und

- Begleitung / Betreuung von Dissertationen oder Diplomarbeiten¹⁵.

3. Wissenschaftliche Tätigkeit (Forschung) / Betreuung wissenschaftliche Arbeiten

Die Hauptweiterbildenden können folgende Aktivitäten in den letzten drei Jahren nachweisen:

- Leitung oder wesentliche Leitungsverantwortung in mindestens einem wissenschaftlichen Projekt inkl. Bericht / Publikation¹⁵;

oder

- Nachweis der regelmässigen und kontinuierlichen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen mit praktischen Ansätzen aus dem Umfeld der Spitalpharmazie (Nachweis: beispielsweise (Co-)Autor*in von Posterpublikationen an Kongressen, (Co-)Verfasser*in spitalinterner Empfehlungen, etc.).

¹⁵ Falls dies nicht nachgewiesen werden kann, muss für die Betreuung der Diplomarbeit der ersten zwei Weiterzubildenden ein*e erfahrene*r Weiterbildender*in in Spitalpharmazie als Supervisor*in eingesetzt werden. Ein schriftlicher Vertrag mit dem*der Supervisorin, in dem der*die Supervisor*in explizit die Verantwortung für die Betreuung der Diplomarbeit übernimmt, muss der FPH Spital mit dem Gesuch eingereicht werden.

Anhang IV Anerkennung von Weiterbildungsstätten in Spitalpharmazie

Zur Anerkennung als **Weiterbildungsstätte in Spitalpharmazie** müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

1. Organisation

- Die Spitalapotheke verfügt über ein definiertes Betriebsmanagement und ist in der Spitalorganisation als eigenständige Abteilung aufgeführt;
- Die Finanzierung der Weiterbildung ist gesichert;
- Ein Weiterbildungskonzept und -plan, die den Anforderungen des Weiterbildungsprogrammes in Spitalpharmazie entsprechen, liegen in schriftlicher Form vor;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und Fehlermanagementsystem;
- Die Spitalapotheke verfügt über ein internes Fortbildungskonzept.

2. Pharmazeutischer Mitarbeitendenstab

- Die Hauptweiterbildenden erfüllen die Anforderungen gemäss Anhang III;
- Die Betreuung der Weiterzubildenden ist sichergestellt durch die Anwesenheit und Implementierung von mindestens zwei Fachapotheker*innen in Spitalpharmazie oder eine*r Fachapotheker*in in Spitalpharmazie und eine*r Inhaber*in des Fähigkeitsausweises in klinischer Pharmazie (Mitglieder des Spitalapothekenteams, mindestens 1 FTE). Die Funktionen der Betreuungspersonen müssen im Weiterbildungsplan definiert sein;
- Die in die Betreuung involvierten Spitalapotheker*innen kennen die Anforderungen des Weiterbildungsgangs und die aktuell gültigen Reglemente (WBO, WBP, FBO, FBP). Mindestens ein*e Vertreter*in der Weiterbildungsstätte nimmt an den jährlich durch die FPH Spital organisierten Meetings für Weiterbildende teil.

3. Einrichtung / Infrastruktur

- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Räumlichkeiten;
- Die Weiterzubildenden verfügen über einen eigenen Arbeitsplatz;
- Die Spitalapotheke verfügt über geeignete Fachbücher und Fachzeitschriften und der Zugang zu Journals und elektronischen Dokumentationen ist sichergestellt.

4. Klinische Pharmazie

- Die Spitalapotheke ist für die Arzneimittelinformation und -dokumentation innerhalb der Institution zuständig;
- Das pharmazeutische Fachpersonal arbeitet eng zusammen mit anderen Berufsgruppen (interdisziplinäre Zusammenarbeit, Teilnahme an Visiten und Konsilien, interprofessionelle Projekte mit der Klinik, Therapeutisches Drug Monitoring etc.);
- Die Spitalapotheke ist involviert in Projekte der Informatisierung am Krankenbett und verwaltet die Stammdaten der elektronischen Verordnung (falls vorhanden);
- Die Spitalapotheke verfügt über praktische Erfahrung und Tätigkeiten in einem oder mehreren der folgenden Spezialgebiete:
 - Spitalhygiene sowie Vorbeugung und Kontrolle von Infektionen;
 - klinische Ernährung;
 - Klinisches Labor;
 - Medizinprodukte;
 - Radiopharmaka;
 - Katastrophen-Management.

5. Heilmittelbewirtschaftung

- Die Spitalapotheke verfügt über ein EDV-gestütztes Lagerbewirtschaftungssystem;
- Die Arzneimittelselektion wird, unter Berücksichtigung des klinischen Nutzens und pharmakologischer, pharmazeutischer, ökonomischer und ökologischer Aspekte, durch eine interne Arzneimittelkommission durchgeführt. Ein*e Spitalapotheker*in ist Mitglied der Arzneimittelkommission;
- Das Spital definiert ihre eigene Arzneimittelliste;
- Die Spitalapotheke stellt die pharmazeutische Betreuung der Stationsapotheken auf den Pflegeabteilungen sicher;
- Die Spitalapotheke überwacht den Verbrauch von Arzneimitteln mittels Statistiken und geeigneten Indikatoren.

6. Pharmazeutische Herstellung

- Die Spitalapotheke verfügt über eine kantonale Herstellungsbewilligung;
- In der Spitalapotheke werden nichtsterile und sterile Produkte hergestellt (inkl. Zytostatika);
- Die Spitalapotheke verfügt über ein Labor, das Analysen von Arzneimitteln, Ausgangsstoffen und Packmitteln sowie ein Umgebungsmonitoring durchführt.

7. Weiterbildungsstätten mit eingeschränktem Angebot

Wenn in einer Weiterbildungsstätte nicht alle oben aufgeführten Anforderungen erfüllt sind, müssen die fehlenden praktischen Weiterbildungsmodule extern durchgeführt werden. Die Anerkennung von extern absolvierten, praktischen Weiterbildungsperioden erfolgt gemäss Kapitel 5.2.2 WBP.

Im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätte ist aufgeführt, welche der praktischen Weiterbildungsmodule von den Weiterzubildenden extern absolviert werden, mit der Angabe wo und wie lange diese stattfinden.

Ein schriftliches Einverständnis der Partnerinnen-Spitalapotheken zu den extern zu absolvierenden Weiterbildungsmodulen muss vorgelegt werden. Falls es sich um nicht anerkannte Weiterbildungsstätten in Spitalpharmazie handelt, müssen die Anforderungen im Anhang V erfüllt sein.

Anhang V Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten im In- und Ausland

Die Anerkennung von praktischen Weiterbildungsperioden in nicht anerkannten Weiterbildungsstätten im In- und Ausland erfolgt mittels Antrag der Hauptweiterbildenden im Rahmen der Genehmigung ihres Weiterbildungsplans / ihrer Weiterbildungsorganisation zuhanden der FPH Spital. Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Spital über die Anerkennung dieser externen Weiterbildungsperioden.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein:

Für die Weiterbildungsperiode

- sind die praktischen Lernziele definiert und passen in den Rahmen des Weiterbildungsprogrammes in Spitalpharmazie;
- ist die Dauer festgelegt und in Bezug auf die zu erfüllenden praktischen Lernziele angemessen;
- sind die Voraussetzungen für das Absolvieren der Weiterbildungsperiode spezifiziert.

Die Weiterbildungsstätte

- verfügt über genügend pharmazeutisches Fachpersonal, so dass die Betreuung der Weiterzubildenden sichergestellt ist;
- verfügt über die geeignete Organisation, Einrichtung und Infrastruktur in Bezug auf die zu erfüllenden praktischen Lernziele.

Die Weiterbildenden

- sind fachlich qualifiziert;
- sind während der Durchführung der praktischen Weiterbildungsperiode verfügbar;
- verfassen eine individuelle Evaluation betreffend Umsetzung der Lernziele in der Praxis durch die Weiterzubildenden und leitet diese den Hauptweiterbildenden weiter.

Die Weiterzubildenden

- evaluieren die Weiterbildungsstätte und die Weiterbildenden und überreichen das ausgefüllte Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» zur Kontrolle den Hauptweiterbildenden.

Anhang VI Diplomarbeit

Die Weiterzubildenden verfassen während der Weiterbildung in Spitalpharmazie eine Diplomarbeit zu einem spitalpharmazeutischen Thema, welches mit den Hauptweiterbildenden abgesprochen ist. Die Zeit, welche für die Diplomarbeit aufgewendet wird, umfasst gesamthaft sechs Monate. Die Diplomarbeit kann in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache verfasst werden.

Die Diplomarbeit ist grundsätzlich eine Einzelarbeit. Der spezifische Beitrag der Weiterzubildenden als Hauptautor*innen muss klar erkennbar sein.

1. Ziel

Mit der Diplomarbeit soll ein spitalpharmazeutisches Thema systematisch, selbstständig und kreativ bearbeitet werden.

2. Rahmenbedingungen

Die Diplomarbeit ist eine schriftliche Arbeit und soll nach den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit oder methodischen Projektarbeit strukturiert und verfasst sein.

Sie ist formal als Diplomarbeit zur Erlangung des Fachapotheker*innentitels in Spitalpharmazie gekennzeichnet und muss folgendermassen strukturiert sein:

1. Deckblatt mit Titel, Name und Anschrift der Weiterzubildenden, Name der Hauptweiterbildenden
2. Zusammenfassung
3. Inhaltsverzeichnis
4. Einleitung und Fragestellung
5. Material und Methoden
6. Resultate
7. Diskussion, Schlussfolgerungen und Ausblick
8. Literaturteil (aufgeführt nach akzeptierten Referenzierungsregeln)
9. Anhänge (inklusive Primärdaten)

Bei Arbeiten, die mehrere in sich abgeschlossene Teile umfassen, können die Punkte 4 bis 7 zum besseren Verständnis auch pro Einzelteil aufgeführt werden.

3. Diplomarbeit in Form einer Publikation

Es ist möglich, dass eine Publikation (inklusive Abstract) als Diplomarbeit zusammen mit einem Bericht eingereicht werden kann.

Wichtige Bedingung: Die Publikation wird nur als Diplomarbeit akzeptiert, wenn sie in einem peer reviewed Journal akzeptiert oder publiziert ist. Die Weiterzubildenden sind Erst-Autor*innen oder in der geteilten Erst-Autor*innenschaft, bei Abweichung muss eine Begründung durch die Hauptweiterbildenden erfolgen.

Dafür sind unten aufgeführte Punkte separat zur Publikation zu erarbeiten und in Form eines Berichts zusammen mit der Publikation einzureichen.

Aufbau des Berichts (ca. 3-5 Seiten):

- a) Originalität:
 - Begründung Themenwahl / Hintergrund
 - Wo wurde die Arbeit publiziert oder ist sie eingereicht und akzeptiert? (siehe auch obenstehende wichtig Bedingung)
- b) pharmazeutische und klinische Relevanz des Themas: Impact der Resultate auf den Alltag des Spitals oder der Spitalpharmazie
- c) Wissenschaftlicher Wert der Arbeit: Diskussion / Reflexion was hätte besser oder anderes gemacht werden sollen, Perspektiven
- d) Persönlicher Beitrag der Weiterzubildenden

4. Dissertation

Falls die Diplomarbeit Teil einer **laufenden Dissertation** ist, kann sie in Form eines Zwischenberichtes eingereicht werden.

Es ist möglich, dass eine **abgeschlossene Dissertation** als Diplomarbeit zusammen mit einem Bericht (siehe Punkt 3.) einzureichen oder Daten aus einer selbst verfassten, bereits abgeschlossenen Dissertation für die Verfassung der Diplomarbeit zu verwenden:

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein für eine abgeschlossene und von einer Universität anerkannte Dissertation:

- Die Zeitspanne zwischen Erlangen des Doktor*innengrades und Abschluss der Weiterbildung in Spitalpharmazie darf maximal sechs Jahre betragen.
- Die Praxisrelevanz zur Spitalpharmazie muss durch die Weiterzubildenden begründet und von der FPH Spital genehmigt werden.

5. Bewertung

Die FPH Spital beurteilt eine eingereichte Diplomarbeit gemäss folgenden Kriterien:

Muss-Kriterien

Die folgenden 5 Kriterien müssen alle erfüllt sein:

1. Die Diplomarbeit behandelt ein spitalpharmazeutisches Thema der Kompetenzkreise klinische Pharmazie, Heilmittelbewirtschaftung, pharmazeutische Herstellung oder Management;
2. Der spezifische Beitrag der Weiterzubildenden als Hauptautor*innen ist klar erkennbar;
3. Struktur und Inhalt der Diplomarbeit entsprechen der vorgegebenen Gliederung;
4. Die Diplomarbeit ist das Resultat einer strukturierten Vorgehensweise und Methodik;
5. Die Fragestellung, die Diskussion und der wissenschaftliche Ausblick zeigen eine vertiefte Reflexion und Bearbeitung des Themas.

Bewertungs-Kriterien

Die folgenden 6 Kriterien werden mit 1- 5 Punkten bewertet (gefordert werden total mind. 18 Punkte):

1. Pharmazeutisch-klinische Relevanz
2. Methodik / Erhebung / Datengenerierung (praktisch)
3. Datenbeurteilung
4. Wissenschaftlicher Wert der Arbeit oder praktischer Wert für das Spital / die Spitalpharmazie
5. Originalität
6. Gesamteindruck / Darstellung

Anhang VII Prüfungsreglement zur Kompetenzbeurteilung

Das Prüfungsreglement basiert auf Art. 16 ff. der Weiterbildungsordnung (WBO) sowie auf dem in Ausführung der WBO erlassenen Weiterbildungsprogramm in Spitalpharmazie.

1. Zuständigkeiten der FPH Spital und der Prüfungskommission in Spitalpharmazie

Die FPH Spital ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Prüfen der Erfüllung der Kriterien zur Prüfungszulassung zuhanden des Instituts FPH;
- Information der Weiterzubildenden über den Prüfungsstoff, die Prüfungsform und die zulässigen Hilfsmittel;
- Mitteilung der Prüfungsergebnisse (bestanden/nicht bestanden) an das Institut FPH;
- Festlegung von Datum, Ort und Anmeldetermin für die Prüfung;
- Ernennen der Prüfungskommission, die unter ihrer Verantwortung arbeitet

Die Prüfungskommission (PK) ist für die folgenden Aufgaben zuständig:

- Beurteilung der Diplomarbeit als Bestandteil der Prüfungszulassung;
- Formulierung der Prüfungsaufgaben sowie Festlegung von deren Bewertung;
- Organisation und Durchführung der Prüfung;
- Bewertung der Prüfungen;
- Mitteilung der Prüfungsergebnisse an die FPH Spital.

2. Prüfungszulassung

2.1 Voraussetzung

2.1.1 Grundvoraussetzung

Die vorgegebene Dauer der Weiterbildung muss eingehalten werden (*vgl. Kapitel 4.6*).

Die geforderten Unterlagen zur Prüfungszulassung sind vollständig und beinhalten:

- Anmeldeformular zur Fachapotheker*innenprüfung in Spitalpharmazie
- Curriculum vitae der Weiterzubildenden
- Kopie des Eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten ausländischen Apotheker*innendiploms gemäss Bundesrecht
- Portfolio der theoretischen Weiterbildung (*vgl. Kapitel 2.1.2*)
- Portfolio der praktischen Weiterbildung (*vgl. Kapitel 2.1.3*)
- Schreiben der Hauptweiterbildenden mit folgendem Inhalt:
 - Begründung zu allfälligen Abweichungen von den Vorgaben des Weiterbildungsprogramms
 - Zusammenstellung von extern durchgeführten praktischen Weiterbildungsperioden
 - Abschliessende Stellungnahme
- Diplomarbeit in elektronischer Form

2.1.2 Theoretische Weiterbildung

Das **Portfolio der theoretischen Weiterbildung** beinhaltet die Kursbestätigungen mit Leistungsnachweis und muss bei der Prüfungsanmeldung komplett sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss von den Hauptweiterbildenden angegeben sein, welche theoretischen Kurse bis zur Prüfung noch absolviert werden. Die entsprechenden Kursbestätigungen müssen vor dem Prüfungstermin nachgeliefert werden.

Details *vgl. Kapitel 5.1*

2.1.3 Praktische Weiterbildung

Das **Portfolio der praktischen Weiterbildung** beinhaltet das von den Hauptweiterbildenden visierte Logbuch «Weiterbildungsfortschritt» mit den erreichten praktischen Lernzielen gemäss Lernzielkatalog (Anhang I) und muss bei der Prüfungsanmeldung komplett sein. Falls dies nicht der Fall ist, muss von den Hauptweiterbildenden angegeben sein, welche praktischen Lernziele bis zur Prüfung noch absolviert werden. Diese Ergänzungen des Logbuchs «Weiterbildungsfortschritt» müssen vor dem Stattfinden der Prüfung nachgeliefert werden.

Details *vgl. Kapitel 5.2*

2.1.4 Diplomarbeit

Die Diplomarbeit wird gemäss den im Anhang VI aufgeführten Kriterien bewertet und muss im Rahmen der Prüfungszulassung durch die FPH Spital angenommen worden sein.

Eine nicht akzeptierte Diplomarbeit kann basierend auf der Beurteilung der FPH Spital überarbeitet und zweimal erneut eingereicht werden.

2.2 Frist zur Einreichung der Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind in geordneter Form, d.h. in Analogie zum Lernzielkatalog (Anhang I) als sog. Prüfungsdossier drei Monate vor dem Prüfungstermin dem Sekretariat FPH Spital einzureichen.

Das Prüfungsdossier wird vom Sekretariat FPH Spital auf seine Vollständigkeit überprüft. Unvollständige oder mangelhafte Unterlagen sind bis zum jeweiligen festgesetzten Termin nach deren Beanstandung zu komplettieren.

Das Prüfungsdossier muss spätestens sechs Jahre¹⁶ nach Beginn der Weiterbildung eingereicht werden.

2.3 Prozess Prüfungszulassung

- Die FPH Spital überprüft die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung und stellt dem Institut FPH Antrag zum Entscheid. Der Entscheid des Instituts FPH wird den Weiterzubildenden spätestens zwei Monate nach der erfolgten Anmeldung mitgeteilt.
- Die Verweigerung einer Prüfungszulassung ist vom Institut FPH zu begründen und den Weiterzubildenden schriftlich mitzuteilen.
- Die Weiterzubildenden können den Entscheid des Instituts FPH über die Nicht-Zulassung zur Prüfung innert 30 Tagen bei der Beschwerdekommision anfechten.
- Der Entscheid der Beschwerdekommision über die Nicht-Zulassung zur Prüfung kann bei eidgenössischen Titeln innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.
- Die Prüfung kann frühestens drei Jahren nach Beginn der Weiterbildung abgelegt werden. Wird die Prüfungszulassung erteilt, müssen die Weiterzubildenden den nächstmöglichen Prüfungstermin wahrnehmen. Auf Gesuch hin oder bei laufendem Rekursverfahren kann die FPH Spital in begründeten Fällen davon abweichen.

¹⁶ Exkl. Unterbrüche (vgl. Kapitel 5.2.3)

3. Fachapothekerprüfung

3.1 Allgemeines

Die Weiterbildung in Spitalpharmazie wird mit einer Fachapotheker*innenprüfung (nachfolgend «Prüfung») abgeschlossen. Die Weiterzubildenden werden individuell geprüft. Die Prüfungssprachen sind Deutsch oder Französisch.

3.2 Ziel

Die Prüfung dient der Kontrolle der in den 5 Kompetenzkreisen der Weiterbildung erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

3.3 Prüfungsstoff

Als Prüfungsstoff gelten die in Anhang I des Lernzielkataloges aufgeführten Richtziele und Lernziele.

3.4 Art und Form

Die Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt.

3.4.1 Schriftliche Prüfung

Schriftliche Fragen umfassen die Kompetenzkreise Heilmittelbewirtschaftung, pharmazeutische Herstellung und Management sowie den Schwerpunkt «Medikationsprozess» (gemäss Definition der klinischen Pharmazie der GSASA) des Kompetenzkreises klinische Pharmazie.

3.4.2 Mündliche Prüfung

Teil 1: Mündliche Befragung im Bereich des Kompetenzkreises klinische Pharmazie.

Teil 2: Präsentation der Diplomarbeit mit Beantwortung von Fragen zur Arbeit (Prüfung der persönlichen Kompetenzen). Dieser Teil der Prüfung ist öffentlich zugänglich.

Fähigkeitsausweisträger*innen in klinischer Pharmazie müssen den 1. Teil der mündlichen Prüfung nicht absolvieren, falls dies vorgehend so bestätigt wird. Dies ist abhängig davon, wann der Fähigkeitsausweis in klinischer Pharmazie erworben wurde (*vgl. Kapitel 4.7*)

Absolvent*innen des MAS in Spitalpharmazie müssen Teil 2 der mündlichen Prüfung nicht absolvieren.

3.5 Ort und Datum

Die Prüfung findet mindestens einmal jährlich statt. Zeit und Ort der Prüfung werden von der FPH Spital bestimmt. Diese Angaben werden mindestens sechs Monate vor der Prüfung im offiziellen Publikationsorgan der GSASA veröffentlicht. In der Bekanntmachung werden zudem die Anmeldeadresse, der Termin des Anmeldeschlusses sowie allfällige Anmeldeformalitäten genannt.

3.6 Bewertung

- Die Weiterzubildenden werden im Voraus über den Verlauf der Prüfung informiert.
- Die Prüfung wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» von der Prüfungskommission bewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn alle drei Teile der Prüfung (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung Teil 1 und mündliche Prüfung Teil 2) als bestanden bewertet werden.
- Das Institut FPH entscheidet auf Antrag der FPH Spital über das Bestehen der Prüfung und der Titelvergabe. Das Institut FPH teilt das Ergebnis der Prüfung den Weiterzubildenden schriftlich mit.
- Der Prüfungsabbruch oder das Fernbleiben von einer Prüfung ohne wichtigen Grund wird mit dem Nichtbestehen der Fachapotheker*innenprüfung gleichgestellt. Wichtige Gründe stellen namentlich höhere Gewalt, eine Krankheit oder ein Unfall von einer gewissen Schwere sowie der Todesfall einer nahe stehenden Person dar (Art. 20 Abs. 2 WBO). Sie müssen der Prüfungskommission unverzüglich gemeldet und die entsprechenden sachdienlichen Unterlagen so bald als möglich derselben eingereicht werden.
- Bei einer kurzfristigen Abmeldung von der Prüfung (< 1 Monat vor dem Termin) werden die Prüfungsgebühren verrechnet.
- Die Weiterzubildenden, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können die Prüfungsprotokolle und die Auswertung der schriftlichen Prüfung im Beisein eines Mitgliedes der Prüfungskommission einsehen. Weitere Bestimmungen siehe WBO Art. 20 Abs. 4.

3.7 Wiederholung

Der Prüfungsteil oder diejenigen Teile, welche als «nicht bestanden» bewertet wurden, können wiederholt werden. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Einschreibung an die Prüfung muss für die nächste Prüfungssession erfolgen. Auf Gesuch hin oder bei laufendem Rekursverfahren kann die FPH Spital in begründeten Fällen davon abweichen.

3.8 Beschwerde

Die Weiterzubildenden können den Entscheid über das Nichtbestehen der Prüfung innert 30 Tagen schriftlich bei der Beschwerdekommision anfechten. Die Rekursfrist beginnt am Tag der schriftlichen Eröffnung.

Den Entscheid der Beschwerdekommision können die Weiterzubildenden innert 30 Tagen an das Bundesverwaltungsgericht weiterziehen.

3.9 Gebühren

Für die Beurteilung des Dossiers sowie die Abnahme und Bewertung der Prüfung werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

Anhang VIII: Regelung der Interessenkonflikte

Zur Gewährung der Transparenz sind folgende Interessenkonflikte zu deklarieren:

- Finanzielle oder Eigentümer*inneninteressen irgendwelcher Art in der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Aktien, Beteiligungen, Obligationen, Eigentumsrechte, Patentrechte usw.;
- Tätigkeiten für die pharmazeutische Industrie und andere Firmen des Gesundheitssystems: Anstellungs- oder Auftragsverhältnisse, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Beiräten oder sonstige Berater*innen- oder Gutachter*innentätigkeiten (auch unentgeltlich; jedoch keine einmalige / nicht wiederkehrende Aufträge);
- Drittmittel / Spenden von der pharmazeutischen Industrie oder anderen Firmen des Gesundheitssystems an die Spitalapotheke (inkl. Zahlungen Spitalfonds z. Hd. der Spitalapotheke); Chefapotheker*innen deklarieren alles; ansonsten werden nur Drittmittel / Spenden für Projekte, welche die Person selber betreffen, deklariert, keine punktuellen finanziellen Vorteile (wie z. B. Kongresseinladungen);
- Persönliche Beziehungen zu Personen der pharmazeutischen Industrie und anderen Firmen des Gesundheitssystems: Verwandtschaft 1. Grades und / oder Personen im gleichen Haushalt;
- Sonstige Mitgliedschaften: Fachgesellschaften (inkl. Angabe der Funktion innerhalb der entsprechenden Gesellschaft), politische Parteien (demokratisch gewählte Abgeordnete auf kantonaler oder nationaler Ebene).

Die **Deklaration der oben genannten Interessenkonflikte erfolgt durch:**

- **Mitglieder der FPH Spital:** alle drei Jahren (vor den Wahlen) oder bei wesentlichen Änderungen zuhanden des Vorstands und der Generalversammlung der GSASA;
- **Hauptweiterbildende:** im Rahmen zur Anerkennung der Weiterbildungsstätten, bei der Re-Evaluation der Weiterbildungsstätten, beim Wechsel der Hauptweiterbildenden und bei wesentlichen Änderungen zuhanden der FPH Spital.
- **Weiterbildende** deklarieren die Interessenskonflikte gegenüber den Hauptweiterbildenden.
- **Weiterzubildende** deklarieren die Interessenskonflikte gegenüber den Hauptweiterbildenden.
- **Dozent*innen und Redner*innen an Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen:** vor Beginn der Präsentation müssen allfällige, mit der Präsentation im Zusammenhang stehende Interessenskonflikte zuhanden der Teilnehmenden offengelegt werden (siehe auch Richtlinien für das Sponsoring von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen).